



Eisenbahn-Bundesamt

**Verwaltungsvorschrift für die
Überwachung der Erstellung
im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau

(VV BAU)**

Eisenbahn-Bundesamt
Referat 21
Heinemannstr. 6
53175 Bonn

Ausgabe: 2019/I
Gültig ab: 01.02.2019

Verzeichnis der Änderungen

Fassung	Datum
Ausgabe 2019/I der Verwaltungsvorschrift als VV BAU	01.02.2019

Lfd. Nr.	geänderte Abschnitte	Kurzbeschreibung	Datum
1	komplette Überarbeitung		01.02.2019
2	§ 19 Anhang 4 Anhang 5 Anhang 9	§ 19: Anpassung Formulierung Anhang 4: Anpassung Richtlinienbezeichnung Anhang 5 „Bauanzeige“: Optimierung Anhang 9: Anpassung einer Fußzeile	01.02.2019

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Vorbemerkungen, Inhalte, Ziele.....	7
§ 1	Zweck und Regelungsinhalt der VV BAU 7
§ 2	Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes und Begrifflichkeiten 8
§ 3	Anwendungsbereich der VV BAU und Gegenstand der Aufsicht 9
§ 4	Inkrafttreten der VV BAU, Übergangsregelung 10
Abschnitt 2: Allgemeine Regelungen zur Erstellung	11
§ 5	Verantwortung der Eisenbahnen, Beteiligte 11
§ 6	Bauvorlageberechtigte (BVB), Bauüberwacher Bahn (BÜB) 13
§ 7	Aufgaben des/der Bauvorlageberechtigten (BVB) 14
§ 8	Aufgaben der Bauüberwacher / Bauüberwacherinnen Bahn (BÜB) 15
§ 9	Inbetriebnahmeverantwortliche (IBV) 15
§ 10	Aufgaben der Inbetriebnahmeverantwortlichen (IBV) 16
§ 11	Unterauftragnehmer 17
§ 12	Bautechnische Prüfung durch den Prüfsachverständigen/die Prüfsachverständige (PSV) 17
§ 13	Einvernehmensherstellung 18
Abschnitt 3: Allgemeine Regelungen für die Überwachung.....	19
§ 14	Überwachungsarten 19
§ 15	Überwachungsverfahren 20
§ 16	Klassifizierung und Behandlung von Überwachungsergebnissen 20
§ 17	Gegenstand und Umfang der Überwachung, Stichprobe 23
§ 18	Sicherheitsvorschriften, anerkannte Regeln der Technik 26
§ 19	Gebührenfolge 28
Abschnitt 4: Durchführung und Auswertung der Überwachungen.....	29
Unterabschnitt 4.1 Durchführung der objektbezogenen Überwachungen	29
§ 20	Baumaßnahmenliste, Jahresprüfplan und Kommunizieren mit der Eisenbahn 29
§ 21	Prozessorientierte Durchführung der objektbezogenen Überwachungen 30
§ 22	Anlagenbezogene Überwachung 31
§ 23	Organisationsbezogene Überwachung 32
§ 24	Dokumentation der objektbezogenen Überwachung 33
§ 25	Allgemeines zur Auswertung der objektbezogenen Überwachung 33
§ 26	Schnittstelle zur prozessbezogenen Überwachung 34
Unterabschnitt 4.2 Durchführung der Prozessbezogenen Überwachung (Überwachung der SMS-Prozesse)	35
§ 27	SiGe-Überwachungsplan für den Bereich IOH 35
§ 28	Instrumente der prozessbezogenen Überwachung 36
Unterabschnitt 4.3 Erstellung der jährlichen Erfahrungsberichte, Durchführung der TAG, der Jahreskonferenz und der ZAG	37
§ 29	TAG 37
§ 30	Jährliche Erfahrungsberichte 38
§ 31	Jahreskonferenz zu den Aufsichtserkenntnissen und ZAG 39

Unterabschnitt 4.4	Durchführung der Sonderüberwachungen	40
§ 32	Sonderprüfungen	40
§ 33	Schwerpunktprüfungen	40
Unterabschnitt 4.5	Marktaufsicht	41
§ 34	Überwachung des Inverkehrbringens von Interoperabilitätskomponenten und harmonisierten eisenbahnspezifischen Bauprodukten/Bauarten	41
Abschnitt 5:	Sonstige Vorgaben und Bestimmungen	43
§ 35	Sonstige Bahnen	43
§ 36	Kooperation mit anderen Behörden und Stellen, die mit Aufgaben in Bezug auf die Eisenbahnsicherheit betraut sind	43
§ 37	Koordinierung mit anderen nationalen Sicherheitsbehörden bei der Überwachung von Eisenbahnen, die einer SiGe bedürfen	44
Abschnitt 6:	Zulassungen (ZiE / ZUL)	45
§ 38	Bauprodukte, Bauarten und Komponenten	45
§ 39	Übereinstimmungsnachweis	47
§ 40	Besondere Überwachung bei der Herstellung, dem Einbau und der Instandsetzung	48
§ 41	Anforderungen an die Sachkunde bei der Verwendung besonderer Bauverfahren und besonderer Bauprodukte	49
Anhang 1	Begriffsbestimmungen, Definitionen	51
Anhang 2	Liste zur Prüfung des Sollprozesses	61
Anhang 3	Erforderliche Unterlagen für die Überwachung der Erstellung	62
Anhang 4	Zuordnung der Abnahmen zu den Durchführenden	67
Anhang 5	Bauanzeige	69
Anhang 6	Pflichten der Bauvorlageberechtigten	73
Anhang 7	Pflichten der Bauüberwacher/-in Bahn	74
Anhang 8	Pflichten der Inbetriebnahmeverantwortlichen	76
Anhang 9	Erstellung und Prüfung von Brandschutznachweisen und -konzepten (BSK) für Eisenbahnbetriebsanlagen	78
Anhang 10	Anwendung und Funktionalität der Fachanwendung Baumaßnahmenstatistik (FA BMS)	79
Anhang 11	Mengengerüst für prozessbezogene Überwachung/ organisationsbezogene Überwachung	81
Anhang 12	Eisenbahninfrastrukturunternehmen und baumaßnahmenverantwortliche Stellen	82
Anhang 13	Baumaßnahmenliste	85
Anhang 14	Übereinstimmungszeichen (U-EBA-Zeichen)	87

Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
anlÜ	anlagenbezogene Überwachung
BEGebV	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes
BEU	Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung
BEVVG	Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes
BLV	Bundeslaufbahnverordnung
BS	Benannte Stelle
BSt	bestimmte Stelle
BÜ	Bahnübergang
BÜB	Bauüberwacher Bahn, Bauüberwacherin Bahn
BVB	Bauvorlageberechtigter, Bauvorlageberechtigte
CSM	Common Safety Methods - gemeinsame Sicherheitsmethode
DiBt	Deutsches Institut für Bautechnik
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBL	Eisenbahnbetriebsleiter/in
EBO	Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung
EBRL	Eisenbahnspezifische Bauregellisten
EdB	Eisenbahnen des Bundes
EiTB	Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen
EIU	Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen
EIGV	Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung
ELTB	Eisenbahnspezifische Liste der Technischen Baubestimmungen
EnEV	Verordnung über energieeinsparenden Wärmeschutz und energieeinsparende Anlagentechnik bei Gebäuden
EPSV	Eisenbahn Prüfsachverständigenverordnung
ERA	European Union Agency for Railways
ESiV	Verordnung über die Sicherheit des Eisenbahnsystems
ESO	Eisenbahnsignalordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FA BMS	Fachanwendung Baumaßnahmenstatistik
ffMA	federführende/r Mitarbeiter/in
IBV	Inbetriebnahmeverantwortlicher, Inbetriebnahmeverantwortliche
IOH	Ingenieurbau, Oberbau, Hochbau

KIB	Konstruktiver Ingenieurbau
LSW	Lärmschutzwand
MA	Mitarbeiter / Mitarbeiterin
MBO	Musterbauordnung
NE-Bahnen	Nicht bundeseigene Eisenbahnen
OE	Organisationseinheit
orgÜ	organisationsbezogene Überwachung
PSV	Prüfsachverständiger, Prüfsachverständige
RiL	Richtlinie
SiBe	Sicherheitsbescheinigung
SiGe	Sicherheitsgenehmigung
SMS	Sicherheitsmanagementsystem
SP	Sonderprüfung
SPP	Schwerpunktprüfung
STE	Signaltechnik, Telekommunikationstechnik, Elektrotechnik
TAG	turnusmäßiges Abschlussgespräch
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
UBS	unabhängige Bewertungsstelle
U-EBA-Zeichen	Übereinstimmungszeichen
UiG	Unternehmens interne Genehmigung zur Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik
VV BAU	Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
VV BAU-STE	Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen
VV EA	Verwaltungsvorschrift zur Eisenbahnaufsicht über bauliche Anlagen – Überwachung der Instandhaltung von IOH-Anlagen
VV EA-STE	Verwaltungsvorschrift für die Eisenbahnaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen
VV Überwachung	Verwaltungsvorschrift über die Überwachung der Erstellung und Instandhaltung von IOH- 7und STE-Anlagen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
ZAG	Zentrales Auswertegespräch
ZiE	Zustimmung im Einzelfall
ZUL	Zulassung
ZzB	Zulassung zur Betriebserprobung

VV BAU

Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU)

Abschnitt 1: Vorbemerkungen, Inhalte, Ziele

§ 1 Zweck und Regelungsinhalt der VV BAU

(1) Mit dieser Verwaltungsvorschrift sollen in Konkretisierung der VV Überwachung¹ die Verfahren bei dem Bau, der Änderung, der Erneuerung, der Instandsetzung und der Inbetriebnahme der Betriebsanlagen der Eisenbahnen geregelt werden. Dies umfasst insbesondere

- die Gefahrenabwehr gemäß § 5a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)²,
- die Überwachung von Eisenbahnen des Bundes (EdB) sowie der nicht bundeseigenen Eisenbahnen (NE-Bahnen), die einer Sicherheitsgenehmigung (SiGe) gemäß § 7c AEG bedürfen, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012³ (CSM Überwachung) sowie
- die Bauaufsicht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Bundeseisenbahnverwaltungsgesetz (BEVVG)⁴.

¹ Verwaltungsvorschrift über die Überwachung der Erstellung und Instandhaltung von IOH- und STE-Anlagen (VV Überwachung)

² Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), in der aktuellen Fassung

³ VERORDNUNG (EU) Nr. 1077/2012 DER KOMMISSION vom 16. November 2012 über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Überwachung durch die nationalen Sicherheitsbehörden nach Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung (CSM Überwachung)

⁴ Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2085) geändert worden ist

- (2) Mit dieser Verwaltungsvorschrift soll insbesondere sichergestellt werden, dass die europarechtlichen Regelungen für Eisenbahnen mit Sicherheitsgenehmigung (SiGe) bundeseinheitlich umgesetzt werden. Hierzu gehört insbesondere, dass das Eisenbahn-Bundesamt (EBA)
- a) überwacht, dass die Eisenbahnen ihr Sicherheitsmanagementsystem (SMS) zur dauerhaften Erfüllung der Kriterien gem. Anhang II der VO (EU) Nr. 1169/2010 (CSM Konformitätsbewertung SiGe)⁵ aufrechterhalten, ihr Risikomanagementverfahren und die SMS-Prozesse im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung fortzuschreiben,
 - b) den rechtlichen Rahmen im Bereich der Sicherheit beobachtet und fördert sowie nach Maßgabe § 7 Eisenbahn-Sicherheitsverordnung (ESiV)⁶ einen Jahresbericht veröffentlicht (siehe § 36),
 - c) gemäß Anhang III der VO (EU) Nr. 1169/2010 die Aufsichtsgrundsätze Verhältnismäßigkeit, Kohärenz, Zielgerichtetheit, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Kooperation anwendet. Die Verhältnismäßigkeit und die Zielgerichtetheit ergeben sich aus der Wahl einer geeigneten Stichprobe bezogen auf Eisenbahnunternehmen und Risikopotenzial, die Kohärenz und Transparenz umfassen eine vergleichbare Herangehensweise bei ähnlichen Umständen und die öffentliche Bekanntgabe der Aufsichtsverfahren. Die Rechenschaftspflicht ergibt sich aus der Anwendung der Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts, das die Dokumentation des Handelns und Beschwerdemöglichkeiten hinreichend regelt. Die Kooperation umfasst insbesondere den Informationsaustausch mit den Eisenbahnen und anderen Behörden.
- (3) Die Anforderungen und Festlegungen der VV BAU gelten für alle Baumaßnahmen unabhängig von der gewählten Stichprobe gemäß § 17.

§ 2 Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes und Begrifflichkeiten

- (1) Das EBA ist gemäß § 5 Abs. 1a AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 BEVVG zuständig für die Durchführung der Bauaufsicht über Betriebsanlagen der EdB.

Darüber hinaus obliegt dem EBA gemäß § 3 Abs. 1a BEVVG als nationale Sicherheitsbehörde die Überwachung der Eisenbahninfrastruktur-unternehmen (EIU),

⁵ VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2010 DER KOMMISSION vom 10. Dezember 2010 über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Konformitätsbewertung in Bezug auf die Anforderungen an die Erteilung von Eisenbahnsicherheitsgenehmigungen (ABl. L 327 vom 11.12.2010, S.13)

⁶ Verordnung über die Sicherheit des Eisenbahnsystems vom 05.07.2007 (BGBl. I S. 1305,1318) in der aktuellen Fassung

die einer SiGe bedürfen, nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 sowie der Anforderungen aus der Verordnung (EU) Nr.1169/2010.

Dabei ist das EBA gemäß § 5 Abs. 1e Satz 1 Nr. 4 AEG auch zuständig für NE-Bahnen, deren Infrastruktur an das Ausland grenzt und daher gemäß § 7c AEG einer SiGe bedürfen.

- (2) Die nachfolgenden Regelungen schließen neben den EIU auch sogenannte „Infrastruktur habende Eisenbahnverkehrsunternehmen“ ein.
- (3) Die in den Abs. 1 bis 2 genannten Unternehmen werden im Weiteren zusammenfassend als Eisenbahnen bezeichnet.
- (4) Die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 werden als Überwachung der Erstellung bezeichnet.
- (5) Weitere fachliche Begrifflichkeiten enthält Anhang 1.

§ 3 Anwendungsbereich der VV BAU und Gegenstand der Aufsicht

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift gilt in Bezug auf die Anlagen des Ingenieurbaus, des Oberbaus - einschl. der Bahnübergänge - sowie des Hochbaus (IOH-Anlagen), die Betriebsanlagen im Sinne der §§ 2 und 18 AEG und bahnbetriebsbezogen sind. Der räumliche und funktionale Bezug zum Eisenbahnbetrieb muss im Einzelfall gegeben sein.
- (2) Die VV BAU richtet sich an die Mitarbeiter/-innen (MA) der Sachbereiche 2 und des Referats 21.

Die Regelungen anderer Fachdisziplinen, insbesondere der weiteren Verwaltungsvorschriften (z. B. VV BAU-STE), bleiben unberührt.

- (3) Gegenstand der Überwachung der Erstellung bei dem Bau, der Änderung, der Erneuerung, der Instandsetzung und der Inbetriebnahme der Betriebsanlagen der Eisenbahnen der IOH-Anlagen ist insbesondere die Beurteilung, ob
 - die Eisenbahnen bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen so planen, bauen, ändern, instand setzen und in Betrieb nehmen, dass die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen, die aus dem Bahnbetrieb herrühren, gewährleistet ist.

- die Eisenbahnen die geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen, die anerkannten Regeln der Technik inklusive der technischen Baubestimmungen (EiTB)⁷ beachten,
- die Eisenbahnen das Bauordnungsrecht der Länder beachten, als örtlich anzuwendende anerkannte Regeln der Technik (siehe § 18 Abs. 5),
- die Vorgaben des jeweiligen SMS eingehalten werden.
- die Eisenbahnen die ihnen obliegenden Tätigkeiten mit geeignetem Personal und Einrichtungen durchführen sowie dokumentieren,
- festzustellende Mängel rechtzeitig erkannt, zutreffend bewertet und behoben werden,
- die Betriebsanlagen entsprechend den eisenbahnrechtlichen Zulassungsentscheidungen erstellt werden,
- die Eisenbahnen die Allgemeinverfügungen des EBA umsetzen,
- die Eisenbahnen die Erfüllung der an Dritte delegierten Aufgaben in geeigneter Weise kontrollieren.

§ 4 Inkrafttreten der VV BAU, Übergangsregelung

- (1) Die VV BAU in der hier vorliegenden Fassung tritt zum 01.02.2019 in Kraft und ersetzt die älteren Fassungen.
- (2) Laufende Baumaßnahmen, bei denen bereits Tätigkeiten nach älteren Fassungen durchgeführt wurden, werden auch nach den älteren Fassungen entsprechend der vom EBA veröffentlichten Übergangsregelungen weiter bearbeitet. Nutzungs genehmigungen werden auf Grundlage dieser VV BAU nicht mehr erteilt. Ggf. sind dann Inbetriebnahmegenehmigungen nach EIGV zu erteilen.

Im Einzelfall können die Außenstellen des EBA mit den Eisenbahnen abweichende Regelungen treffen.

⁷ Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen

Abschnitt 2: Allgemeine Regelungen zur Erstellung

§ 5 Verantwortung der Eisenbahnen, Beteiligte

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen sind so zu bauen, zu ändern, instand zu halten und zu nutzen, dass die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen, die aus dem Bahnbetrieb herrühren, gewährleistet ist. Diese Verpflichtung obliegt gemäß § 4 Abs. 3 AEG i. V. m. § 2 Abs. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)⁸ den Eisenbahnen.

Sie haben dabei insbesondere die Aufgabe:

- sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs nicht beeinträchtigt wird,
- sicherzustellen, dass sich keine Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ergeben,
- bei Bauzuständen und durchgeführten Baumaßnahmen die Befahrbarkeit des Gleises (wie z. B. bei Hilfsbrücken, Bauteilen wie Weichen, Gleisabschnitte, Überbauten) durch entsprechende Feststellung zu gewährleisten,
- sicherzustellen, dass die im Rahmen der Baumaßnahme erforderlichen Abnahmen (insbesondere Zwischenabnahmen, Endabnahmen und Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten) durchgeführt und dokumentiert werden.

Die Eisenbahnen haben insbesondere darüber zu wachen, dass

- die Baumaßnahme entsprechend dem öffentlichen Baurecht, den anerkannten Regeln der Technik sowie den bautechnisch geprüften Genehmigungsunterlagen durchgeführt wird,
- die Baustelle sicher betrieben wird,
- die Arbeiten der Unternehmen gefahrlos ineinander greifen und
- die Bestimmungen der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden.

Sie haben ferner die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen.

(2) Zur Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Aufgaben und aufgrund der Ausführungen in der Anlage 6 der EIGV haben die Eisenbahnen für jede Maßnahme, soweit die

⁸ Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 08. Mai 1976 (BGBl. 1967 II S. 1563), in der aktuellen Fassung

EIGV oder das SMS es vorsieht, zur Planung, Ausführung und Inbetriebnahme jeweils geeignete

- Bauvorlageberechtigte (BVB) (siehe § 6),
- Bauüberwacher / Bauüberwacherinnen Bahn (BÜB) (siehe § 6) und
- Inbetriebnahmeverantwortliche (IBV) (siehe § 9)

zu bestellen und aufgrund der Verpflichtung aus § 4 Abs. 3 AEG entsprechend qualifiziertes Personal zur Beurteilung ihrer Auftragnehmer vorzuhalten.

- (3) Die Eisenbahnen können mit der Ausführung von Arbeiten Unterauftragnehmer beauftragen (siehe § 11).
- (4) BVB und BÜB dürfen bei der gleichen Baumaßnahme nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des bauausführenden Unternehmens oder dessen Unterauftragnehmers sein, es sei denn, die Eisenbahnen sind zugleich bauausführendes Unternehmen.
- (5) IBV dürfen bei der gleichen Baumaßnahme nicht in der Planung, als BVB, in der Bauüberwachung oder als Bauausführende tätig sein.
- (6) Den Eisenbahnen obliegt es, die erforderlichen Anträge, Vorlagen und Anzeigen an das EBA und andere Behörden, deren Zuständigkeit berührt ist, zu stellen bzw. abzugeben.
- (7) Die Eisenbahnen haben sicherzustellen, dass die Prüfung der bautechnischen Nachweise – und hier vor allem hinsichtlich Standsicherheit und Brandschutz – durch den/die nach den Regularien gemäß § 12 beauftragte/n Prüfsachverständige/n rechtzeitig und unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips erfolgt (zum Brandschutz siehe Anhang 9).
- (8) Die in diesem Abschnitt aufgenommenen Anforderungen stellen die Mindestanforderungen an die am Bau Beteiligten dar. Die zu überwachenden Eisenbahnen können die Mindestanforderungen in ihrem SMS noch erhöhen bzw. ausweiten. Gegenstand der stichprobenartigen Überwachung durch das EBA sind dann auch diese Regelungen.

§ 6 Bauvorlageberechtigte (BVB), Bauüberwacher Bahn (BÜB)

- (1) BVB und BÜB sind Beschäftigte der Eisenbahnen oder von diesen bevollmächtigte Personen. Aus der Vollmacht muss hervorgehen, dass sie im Namen und auf Rechnung einer Eisenbahn handeln.

BVB und BÜB und deren Vertretungen sind für die betreffenden Baumaßnahmen dem EBA mittels Bauanzeige namentlich anzuzeigen.

- (2) BVB und BÜB müssen über eine hinreichende Sachkunde in der Eisenbahntechnik verfügen. Bezogen auf die jeweilige Baumaßnahme müssen sie ferner Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb, die erforderliche Erfahrung und persönliche Eignung besitzen. Hiervon haben sich die Eisenbahnen anhand geeigneter Referenzen zu überzeugen. Dies ist zu dokumentieren.

Von einer hinreichenden Sachkunde in der Eisenbahntechnik ist auszugehen, wenn BVB bzw. BÜB

1. über den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“, „Bachelor“, „Master“ oder über einen vergleichbaren Abschluss eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union in einer der Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung verfügen und mindestens 2 Jahre als Ingenieure tätig waren oder
2. eine Qualifikation mit anerkannter Aus- und Laufbahnausbildung im gehobenen oder höheren technischen Verwaltungsdienst entsprechend Anlage 2 zu § 10 BLV⁹ sowie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen können oder
3. in die von der Architekten- bzw. Ingenieurkammer der Länder geführte Liste der BVB eingetragen sind.

Die Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn die Anforderungen gemäß §§ 47 u. 48 EBO erfüllt sind und der Nachweis einer Befähigung als Betriebsbeamter/in gemäß § 54 EBO vorliegt.

Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb sind nicht erforderlich, wenn dieser durch die Baumaßnahme nicht betroffen ist.

⁹ Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung – BLV) vom 12.02.2009, in der aktuellen Fassung

- (3) Bei Instandsetzungsmaßnahmen in den Fachgebieten Oberbau und Bahnübergänge gemäß Anlage 5 EIGV kann von Absatz 2 abgewichen werden, wenn für den jeweils fachtechnischen Einsatz
- nachweislich eine Qualifikation nach den Funktionsausbildungen Ril 046 275 bis 276 (bzw. Nachfolgeregelungen) „Bauüberwacher mit betrieblichen Aufgaben und Sicherungsüberwacher (Technischer Berechtigter)“ oder vergleichbare Ausbildung vorgewiesen werden kann, und
 - Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb vorliegen, insbesondere wenn die Anforderungen gemäß §§ 47 u. 48 EBO erfüllt sind und der Nachweis einer Befähigung als Betriebsbeamte gemäß § 54 EBO vorliegt und
 - die fachliche Eignung durch die Anlagenverantwortlichen bestätigt wird.

§ 7 Aufgaben des/der Bauvorlageberechtigten (BVB)

- (1) BVB sind dafür verantwortlich, dass die Ausführungsunterlagen, einschließlich der Unterlagen für Bauzustände und Baubehelfe, vollständig sind sowie die bautechnische Prüfung rechtzeitig durchgeführt und abgeschlossen wurde. Sie haben sicherzustellen, dass diese Unterlagen vor Beginn der Ausführung auf der Baustelle bzw. in der Werkstatt zur Verfügung stehen sowie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sowie der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung entsprechen.
- (2) Eine Zusammenstellung der Pflichten enthält Anhang 6.
- (3) Die Freigabe der Ausführungsunterlagen zur Ausführung erfolgt mittels Freigabeschreiben des/der BVB.
- (4) Bei den Stichproben nach § 17 sind die BVB dafür verantwortlich, dass die für den Endzustand relevanten Ausführungsunterlagen nach Abschluss der bautechnischen Prüfung und erfolgter Freigabe dem EBA vorgelegt werden.
- (5) Fehlen den BVB in einzelnen Fachgebieten die erforderliche Erfahrung, Sachkunde oder die notwendigen Personalressourcen, haben sie fachlich geeignete Personen heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen verantwortlich. Die BVB bleiben für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachentwürfe verantwortlich.

§ 8 Aufgaben der Bauüberwacher / Bauüberwacherinnen Bahn (BÜB)

- (1) Die BÜB sind für die Erfüllung der den Eisenbahnen aus § 5 auferlegten Pflichten in der Phase der Baudurchführung verantwortlich. Sie sind für die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen sowie der weiteren Pflichten und Auflagen (z. B. aus der bautechnischen Prüfung oder den anerkannten Regeln der Technik) während der Durchführung der Baumaßnahme verantwortlich. Insbesondere sind dies die in § 5 Abs. 1 genannten Aufgaben und Überwachungstätigkeiten.

Eine Zusammenstellung ihrer Pflichten enthält Anhang 7.

- (2) Sie sind dafür verantwortlich, dass die Abnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 Punkt 4 i. V. m. Anhang 4 durchgeführt werden.
- (3) Fehlt den BÜB auf einzelnen Fachgebieten die erforderliche Erfahrung oder Sachkunde, haben sie fachlich geeignete Personen heranzuziehen.
- (4) Die BÜB haben ihre Entscheidungen und Feststellungen zu den Anforderungen gemäß Absätzen 1 bis 3 zu dokumentieren.

§ 9 Inbetriebnahmeverantwortliche (IBV)

- (1) IBV müssen Beschäftigte der Eisenbahn sein und sind von dem/der entsprechenden Eisenbahnbetriebsleiter/-in (EBL) oder einem/einer Ständigen Stellvertreter/-in des EBL zu ernennen.
- (2) IBV müssen über eine hinreichende Sachkunde in der Eisenbahntechnik verfügen. Bezogen auf die jeweilige Baumaßnahme müssen sie ferner Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb, die erforderliche Erfahrung und persönliche Eignung besitzen. Hiervon haben sich die Eisenbahnen anhand geeigneter Referenzen zu überzeugen. Dies ist zu dokumentieren.

Von einer hinreichenden Sachkunde in der Eisenbahntechnik ist auszugehen, wenn IBV

1. über den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“, „Bachelor“, „Master“ oder über einen vergleichbaren Abschluss eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union in einer der Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Elektro- oder Nachrichtentechnik verfügen und mindestens 2 Jahre als Ingenieur / Ingenieurin tätig waren oder
2. eine Qualifikation mit anerkannter Aus- und Laufbahnausbildung für den gehobenen oder höheren technischen Dienst entsprechend Anlage 2 zu § 10 BLV,

sowie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen können oder

3. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als „Betriebsingenieur“ bei der ehemaligen Deutschen Bundesbahn oder Reichsbahn nachweisen können oder
4. in die von der Architekten- bzw. Ingenieurkammer der Länder geführte Liste der BVB eingetragen sind sowie über eine mindestens vierjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

Die Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn die Anforderungen gemäß §§ 47 und 48 EBO erfüllt sind und der Nachweis einer Befähigung als Betriebsbeamter/-in gemäß § 54 EBO vorliegt.

- (3) IBV müssen ein der jeweiligen Baumaßnahme entsprechendes Anforderungsprofil vorweisen.

Bei Baumaßnahmen, die sowohl den Bereich der IOH - Anlagen als auch den Bereich der STE - Anlagen betreffen, sollen die IBV die Anforderungen für beide Bereiche erfüllen oder es muss ihnen entsprechend qualifiziertes Personal der Eisenbahnen aus dem jeweils anderen Fachbereich zur Verfügung stehen. Die Gesamtverantwortung der IBV bleibt hiervon unberührt, die Einbindung ist maßnahmenbezogen zu dokumentieren.

- (4) Soll in Ausnahmefällen die Ernennung von IBV abweichend von den in Abs. 2 genannten Qualifikationsanforderungen erfolgen, muss hierzu das Benehmen mit dem EBA, Referat 21, hergestellt werden.

§ 10 Aufgaben der Inbetriebnahmeverantwortlichen (IBV)

- (1) IBV sind dafür verantwortlich, dass alle für die Erteilung der Inbetriebnahmege-
nehmigung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim EBA vorliegen. Näheres regelt
hierzu die VV IBG Infrastruktur.
- (2) Sie überzeugen sich, insbesondere bei größeren Maßnahmen, baudurchführungsbe-
gleitend von der ordnungsgemäßen Durchführung aller Zwischenabnahmen und Ab-
nahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten und bescheinigen dies.
- (3) Sie überzeugen sich von der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der BÜB und der
BVB und dokumentieren dies.
- (4) Sie sind für die Durchführung der Endabnahme im bauaufsichtlichen Sinne nach
Anhang 4 verantwortlich und stellen die Beteiligung aller betroffenen Fachdienste und
ggf. Dritter sicher.

§ 11 Unterauftragnehmer

- (1) Die Eisenbahnen können mit der Ausführung von Arbeiten Dritte (Unternehmen) beauftragen. Sie haben sicherzustellen, dass für sie tätige Unternehmen die übernommenen Arbeiten in Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausführen. Dies bezieht sich auch auf die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle. Die Eisenbahnen haben sicherzustellen, dass durch die Unternehmen die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten beigebracht und auf der Baustelle bereitgehalten werden.
- (2) Die Eisenbahnen haben sicherzustellen, dass für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage von besonderer Sachkenntnis und Erfahrung oder von einem mit besonderen Vorrichtungen ausgestattetes Unternehmen abhängt, das mit diesen Arbeiten beauftragte Unternehmen geeignet ist und über entsprechend geeignetes Personal und erforderliche Vorrichtungen verfügt. Dies ist auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde nachzuweisen.
- (3) Die Verantwortung der Eisenbahnen und deren Verhältnis zum EBA bleiben davon unberührt. Das EBA überprüft die Einhaltung nach Absatz 1 und 2 und schreitet ggf. zur Gefahrenabwehr gegenüber der Eisenbahn ein.

§ 12 Bautechnische Prüfung durch den Prüfsachverständigen/die Prüfsachverständige (PSV)

- (1) Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise (bautechnische Prüfung) sind Prüfsachverständige nach § 4b AEG i. V. m. der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung (EPSV) zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch die Eisenbahnen.
- (2) Zur Ergebnisdarstellung der Prüfung ist der vom EBA im Internet veröffentlichte Musterprüfbericht zu verwenden. Der Prüfbericht ist dem/der zuständigen BVB zu übersenden.
- (3) Die Eisenbahnen sollen in schwierigen Fällen Prüfsachverständige grundsätzlich auch mit Zwischenabnahmen bzw. Abnahmen beauftragen.
- (4) Den mit der Überwachung der Bauausführung beauftragten PSV ist Einblick in die für das Bauvorhaben relevanten Unterlagen, insbesondere die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfbescheide, Übereinstimmungserklärungen, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfung von Bauprodukten und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

- (5) Bezüglich der Beauftragung der bautechnischen Prüfung der Fachstellen des Referats 21 siehe § 17 Abs. 9.

§ 13 Einvernehmensherstellung

- (1) Gemäß Anlage 6 der EIGV hat bei Maßnahmen, die einer Inbetriebnahme genehmigung bedürfen, die Beauftragung der Prüfsachverständigen im Einvernehmen mit dem EBA zu erfolgen.
- (2) Bei Maßnahmen, die der Stichprobe nach § 17 unterliegen, ist das Einvernehmen über die Beauftragung der Prüfsachverständigen immer durch das EBA formal zu bestätigen. Der Antrag zur Herstellung des Einvernehmens ist formlos unter Beifügung relevanter Unterlagen beim EBA einzureichen.
- (3) Bei den übrigen Maßnahmen, die Inbetriebnahme genehmigungspflichtig sind, aber nicht der Stichprobe unterliegen, ist der Vorschlag bezüglich der Auswahl des/der Prüfsachverständigen rechtzeitig vor Baubeginn dem EBA zur Einvernehmensherstellung anzuzeigen. Das Einvernehmen gilt als hergestellt wenn das EBA nicht der Benennung des/der Prüfsachverständigen innerhalb von 4 Wochen widerspricht.

Abschnitt 3: Allgemeine Regelungen für die Überwachung

§ 14 Überwachungsarten

- (1) Die Überwachung der Erstellung erfolgt mittels folgender Überwachungsarten:
- Prozessbezogene Überwachung
 - Objektbezogene Überwachung
 - Sonderüberwachung.

Die Inhalte der Überwachungsarten sind in der untenstehenden Abbildung aufgenommen:



Abb: Überwachung der Erstellung

- (2) Die prozessbezogene Überwachung bildet die Grundlage für die Erteilung und Verlängerung von SiGe. Das EBA überwacht in Form der prozessbezogenen Überwachung mit Audits, ob die Eisenbahnen mit SiGe ihr SMS während der Geltungszeit der SiGe aufrechterhalten, anwenden und fortentwickeln. Darüber hinaus wird ggf. mit gezielten, auf die Überwachung des Erstellungsprozesses abgestellten schwerpunktartigen Prüfungen festgestellt, ob die Nebenbestimmungen der SiGe im Hinblick auf die Verlängerung der SiGe erfolgreich abgearbeitet werden. Näheres hierzu enthält Unterabschnitt 4.2.
- (3) Die objektbezogene Überwachung, bei Eisenbahnen mit SiGe ebenfalls als Teil der Aufsicht im Rahmen der Verlängerung einer SiGe, wird prozessorientiert durchgeführt. Die objektbezogene Überwachung beurteilt - gespiegelt an einem allgemeingültigen Sollprozess (siehe Anhang 2) bestehend aus Planung, Bauausführung und Inbetriebnahme - durch anlagen- sowie organisationsbezogene Prüfungen, ob die in Gesetzen, im Regelwerk oder im SMS der Eisenbahnen mit SiGe abgebildeten Maßgaben in der Praxis vorgabenkonform umgesetzt werden. Im Falle der Feststellung

eines Verstoßes (Stufe 2 bzw. Stufe 3-Verfahren) fallen die nachfolgend zu treffenden Maßnahmen in die Gefahrenabwehr nach nationalem Recht. Näheres hierzu enthält Unterabschnitt 4.1.

- (4) Die Sonderüberwachung erfolgt als Sonderprüfung extern veranlasst und als Schwerpunktprüfung im Falle wiederholt auftretender Verstöße. Diese Überwachung dient in der Regel der Gefahrenabwehr im Sinne des nationalen Rechts. Näheres hierzu enthält Unterabschnitt 4.4.

§ 15 Überwachungsverfahren

- (1) Das EBA erstellt im Rahmen der Umsetzung der Überwachungsstrategie (siehe Anhang 1 der VV Überwachung) Überwachungspläne (siehe hierzu § 20, § 27).
- (2) Das EBA führt eine Überwachung oder ein Audit in der Regel nach Anmeldung durch. Die Überwachungsergebnisse werden in der Fachanwendung Baumaßnahmenstatistik (FA BMS) erfasst und ausgewertet (siehe § 24 und Anhang 10).
- (3) Soweit Verstöße vorliegen, entscheiden die Art und Schwere sowie die Dringlichkeit der Beseitigung über das weitere Vorgehen (siehe § 16).
- (4) Die Ergebnisse der Überwachung der Erstellung fließen in turnusmäßige Abschlussgespräche (TAG) auf regionaler Ebene und in Zentrale Auswertegespräche (ZAG) auf zentraler Ebene ein (siehe § 29, § 31). Die Ergebnisse fließen auch in die Erteilung bzw. Widerruf der SiGe ein. Dort wo Nachbesserungsbedarf besteht, müssen durch die Betreiberorganisationen Mängelbeseitigungszusagen getroffen werden, die SMART-Maßstäben (siehe § 29 Abs. 1) genügen. Auch die Überprüfung der Umsetzung und Wirkung dieser Zusagen wird Maßgabe für die weitere Aufsicht.
- (5) Überwachungsergebnisse und -erfahrungen dienen der Kontrolle, ob die Eisenbahnen die Voraussetzungen für die Erteilung der SiGe einhalten (§ 7c Abs. 3 AEG) und bilden daher eine Grundlage für die Entscheidung über die Verlängerung oder den Widerruf der SiGe.

§ 16 Klassifizierung und Behandlung von Überwachungsergebnissen

- (1) Nach Vorgabe der VV Überwachung werden die Ergebnisse der Überwachungstätigkeit wie folgt eingestuft:

Stufe 1: Überwachungen ohne Feststellung von Verstößen,

Stufe 2: Überwachungen mit Feststellung von Verstößen, jedoch sind keine weiteren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig (keine Anhörung/keine Anordnung),

Stufe 3: Überwachungen mit Feststellungen von Verstößen, aufgrund derer Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen werden müssen/müssten.

- (2) Verstöße im Sinne dieser Klassifizierung sind die sicherheitsrelevanten Abweichungen von den in § 18 beschriebenen Sicherheitsvorschriften und weitere Verfahren, für die kein Nachweis der mindestens gleichen Sicherheit im Sinne des § 22 Abs. 5 EIGV vorliegt.
- (3) Gravierende Verstöße stellen eine Teilmenge der sicherheitsrelevanten Verstöße dar, sind aber derart gravierend, dass sie an sich bereits die ordnungsgemäße Gewährleistung der Sicherheit objektiv in Frage stellen. Sie können einerseits aus einer konkret bestehenden Gefahr für die Sicherheit der Betriebsanlagen und den Eisenbahnbetrieb resultieren, sich andererseits aber auch aus einer erheblichen Abweichung zu den im SMS festgelegten Abläufen ergeben, die eine ordnungsgemäße Erstellung sicherstellen sollen. Ebenfalls kann ein gravierender Verstoß vorliegen wenn ein einfacher Verstoß mehrfach vorliegt. Gravierende Verstöße werden nach Stufe 3 behandelt. Das Verfahren zur Einordnung ist im Prüfkatalog der FA BMS hinterlegt.

Ein gravierender Verstoß, der eine Anweisung des EBA erforderlich macht, liegt unter anderem immer dann vor, wenn:

1. ein als Einzelfall nicht gravierender Verstoß (gemäß Prüfkatalog der FA BMS) in einer Struktureinheit eines EIU gehäuft auftritt (Aggregation),
 2. Aufforderungen durch das EBA (z. B. fehlende Nachweise vorzulegen, etc.) wiederholt nicht umgesetzt werden (mangelnde Beugebereitschaft),
 3. bei Einzelbetrachtung nicht gravierende Verstöße turnusmäßig und jahresübergreifend unverändert und wiederholt auftreten (Systemimmanenz).
- (4) Führt das Ergebnis dieser Sachverhaltsaufklärung zu einer einvernehmlichen Regelung mit der Eisenbahn und kann deshalb eine aufsichtsrechtliche Maßnahme nach § 5a Abs. 2 AEG zur Beseitigung des Verstoßes unterbleiben, so ist gegenüber der Eisenbahn nur ein Kostenbescheid zu erlassen (Stufe 2). Bei gravierenden Verstößen (siehe Abs. 3) ist unverzüglich ein Verfahren nach Stufe 3 einzuleiten.
- (5) Im Einzelfall können, nach erfolglosem Auskunftersuchen gemäß § 26 VwVfG, die für die Durchführung der Überwachung erforderlichen Auskünfte ohne besonderen

Anlass nach § 5a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AEG durch vollstreckbaren Auskunftsbeseid eingefordert werden.¹⁰

- (6) Bei nicht übereinstimmender Einschätzung eines Verstoßes oder der Angemessenheit seiner Beseitigung ist die Eisenbahn grundsätzlich vor Erlass einer Anweisung gemäß § 28 VwVfG¹¹ anzuhören. Hierbei ist eine Äußerungsfrist zu bestimmen und der beabsichtigte Bescheid soll in seinem Tenor vorgestellt werden. Es kann auch mündlich angehört werden. Diese mündliche Anhörung ist zu dokumentieren.
- (7) Das EBA kann zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit eine Anweisung nach § 5a Abs. 2 AEG erlassen (Stufe 3). Der Verzicht auf eine Anweisung ist aktenkundig zu begründen. Bei Gefahr im Verzug ist eine solche Anweisung unverzüglich, auch mündlich, unter Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO¹² zu erlassen, sofern die Eisenbahnen nicht unverzüglich den Verstoß selbst beheben oder keine unmittelbar wirksamen Ersatzmaßnahmen treffen. Mündliche Verwaltungsakte sollen zu Beweis Zwecken und für die Aktenführung zusätzlich auch in schriftlicher Form wiederholt werden (siehe § 37 Abs. 2 VwVfG¹³). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist schriftlich gesondert zu begründen, vgl. § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO. Dabei muss die besondere Eilbedürftigkeit („Gefahr in Verzug“) nachvollziehbar dargestellt werden. Das EBA kann sich bei Vorliegen von Erkenntnissen, die auf einen möglichen Schadenseintritt hindeuten (Gefahrenverdacht), von Amts wegen Gewissheit verschaffen (Gefahrerforschung). Hierzu stehen die Mittel des § 5a AEG, insbesondere der Abs. 4 und 5, zur Verfügung. Sofern Verstöße der Stufe 3 festgestellt werden, welche eine Gefahrabwehranordnung erforderlich machen, kann die eigenverantwortliche vorläufige Nutzung gemäß § 23 Abs. 6 EIGV untersagt werden.
- (8) Wird Zwangsgeld angedroht, so ist die Anweisung zuzustellen. Frist und Höhe des angedrohten Zwangsgeldes müssen angemessen sein. Die Höhe des anzudrohenden Zwangsgeldes orientiert sich dabei am Wert der betroffenen Anlage, an den Kosten der Mängelbeseitigung und/ oder der Erheblichkeit drohender Gefahren für Leib, Leben und/ oder bedeutender Sachwerte. Die Angemessenheit ist für jeden Einzelfall zu bestimmen und in der Anweisung gesondert zu begründen. Wird für die Handlungs- oder Unterlassungspflicht die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4

¹⁰ Hinweis Urteil BVerwG 6 C 39.10 vom 27.10.2010

¹¹ Verwaltungsverfahrensgesetz neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der aktuellen Fassung

¹² Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der aktuellen Fassung

¹³ Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. (Zitat aus VwVfG §37 Abs. 2...)

VwGO angeordnet, so sollte sich diese Anordnung im Tenor auch auf die Androhung des Zwangsgeldes beziehen.

- (9) Wenn von Anlagen, die keine Betriebsanlagen der Eisenbahnen sind, eine Gefahr für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes ausgehen kann, ist die Eisenbahn anzuhalten, die Betriebssicherheit zu gewährleisten und von der zuständigen Behörde die Beseitigung der Gefahr zu verlangen. Im Einzelfall kann das EBA auch die zuständige Behörde informieren und um Abhilfe ersuchen. Bei Gefahr im Verzug sind unverzüglich geeignete Maßnahmen gegenüber der betroffenen Eisenbahn zu ergreifen.
- (10) Bescheide mit besonderer Bedeutung oder mit Öffentlichkeitswirksamkeit übersendet die Sachbereichsleitung 2 an das Referat 21 zur Information.

§ 17 Gegenstand und Umfang der Überwachung, Stichprobe

- (1) Die Eisenbahnen sind nach § 4 Abs. 3 AEG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten (Betreiberverantwortung). Normiert werden damit auch Sicherheitspflichten, die das Ziel haben, Gefahren präventiv zu vermeiden. Die Eisenbahnen werden durch die Überwachung des EBA nicht von ihrer Verantwortung für den sicheren Zustand der Betriebsanlagen gemäß § 4 AEG entbunden, denn die materiellen Sicherheitspflichten gem. § 4 Abs. 3 AEG liegen bei den Eisenbahnen und nicht beim EBA als Aufsichtsbehörde. Hieraus ergibt sich, dass durch die Aufsicht des EBA die Betreiberverantwortung nicht auf die Aufsichtsbehörde verlagert wird.
- (2) Aus § 5 a Abs. 1 und 2 AEG („können Maßnahmen treffen“) folgt, dass dem EBA bei Wahrnehmung der Überwachung des Erstellungsprozesses Ermessen zusteht. Daher soll sich die Überwachung grundsätzlich auf Stichproben beschränken und gleichzeitig ein zuverlässiges, repräsentatives Bild über die Wahrnehmung der Aufgaben bei der Erstellung von IOH-Anlagen ergeben. Die Festlegung der Stichprobe für die objektbezogene Überwachung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und nach dem Zufallsprinzip, siehe hierzu Abs. 5 ff. Die Stichprobe stellt die Überwachung eines repräsentativen Querschnittes der Baumaßnahmen an Infrastrukturanlagen sicher und berücksichtigt gleichzeitig das Gefährdungspotenzial in den jeweiligen Baumaßnahmen.
- (3) Die objektbezogene Überwachung der Erstellung der Infrastrukturanlagen erfolgt prozessorientiert bezogen auf bauliche Anlagen. Ziel der prozessorientierten Durchführung ist die Beurteilung der Erstellungsorganisation der Eisenbahnen. Die Überwachung orientiert sich an Anlagenarten bezogen auf Organisationseinheiten der

Eisenbahnen und der Fachgebiete, an besonderen Risiken und spezifischen EBA-Belangen, die als Zufallsvariable für die Stichprobe herangezogen werden.

Die stichprobenartigen und von der Grundgesamtheit her belastbaren Aussagen werden an Hand der Anlagenarten getroffen. Die Aussagen werden in der Regel pro Regionalbereich ausgewertet. Die Anlagenarten umfassen:

- a) Ingenieurbau
 - Brücken
 - Geotechnischer Ingenieurbau (Stützbauwerke, Durchlässe, Dämme, Einschnitte usw.)
 - Sonstige KIB-Maßnahmen (Lärmschutzwände (LSW), Maste, Bahnsteige usw.)
 - Tunnel
 - b) Oberbau/Bahnübergänge (BÜ)
 - Weichen, Bahnhofsanlagen
 - Streckengleise
 - BÜ
 - c) Hochbau
 - Gebäude der Gebäudeklasse 5, Sonderbauten
 - Gebäude der Gebäudeklasse 1 – 4
- (4) Die prozessorientierte Auswertung der Überwachungen des Erstellungsprozesses liefert für die verschiedenen Anlagenarten die auftretenden Mängelhäufigkeiten für einzelne (Soll-)Prozessschritte. Zur Sicherstellung der Auswertbarkeit sind mindestens 30 Stichproben innerhalb des Bewertungszeitraumes von zwei Jahren für jede Anlagenart (=Zufallsvariable) und Regionalbereich von der DB Netz AG und der DB Station & Service AG erforderlich. Hiervon ausgenommen ist die Anlagenart „Tunnel“. Hier wird die Stichprobe gesondert festgelegt.

Die Festlegung der Stichproben im Rahmen der objektbezogenen Überwachung erfolgt insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass sie sich auf bauliche Anlagen bezieht, bei denen verstärkt mit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu rechnen ist.

Potentielle Gefahren können u. a. resultieren aus:

- a. den möglichen Problemen bei Bauteilen / Bauarten / Materialien,
- b. der Art der Anlagennutzung,
- c. dem Umfang möglicher Brandlasten,
- d. der zulässigen Geschwindigkeit, Radsatzlast und Verkehrsbelastung,
- e. der Komplexität der Baubehelfe und
- f. der Art der Bauverfahren.

Außerdem können sich bei einem besonderen Gefahrenpotential für die öffentliche Sicherheit und den Eisenbahnbetrieb im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung andere Erfordernisse an die Überwachungsichte ergeben.

- (5) Als Stichprobe sollen bei der DB Netz AG bzw. der DB Station & Service AG in der Regel in der überwiegenden Anzahl Baumaßnahmen an baulichen Anlagen gewählt werden, die auch einer Inbetriebnahmegenehmigung nach EIGV unterliegen. Die übrige Anzahl betreffen Maßnahmen, die nach Anlage 5 EIGV als Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten angesehen werden oder gemäß Anlage 4 EIGV nicht als Umrüstung bzw. Erneuerung eingestuft sind und somit als nicht Inbetriebnahmegenehmigungspflichtig angesehen werden. Hierdurch soll überprüft werden, dass einerseits die von den EdB eingesetzten Ressourcen auch bei einfachen Instandsetzungsmaßnahmen entsprechend den Sicherheitsvorschriften arbeiten und andererseits einige dieser Maßnahmen trotz der nicht erforderlichen Genehmigungspflicht nach EIGV komplexe Anforderungen an die fachliche Anforderungen und/oder das Ineinandergreifen von Bau und Betrieb im Bestand stellen.

Grundlage für die Stichprobe sind die halbjährlich zu aktualisierenden Baumaßnahmenlisten nach Anhang 13 (siehe § 20). Nur für diese Maßnahmen, die Gegenstand der Stichprobe sind, erfolgt eine Bauanzeige. Die übrigen Maßnahmen werden von den Eisenbahnen ohne planmäßige Beteiligung des EBA ausgeführt.

Sonderprüfungen bzw. Schwerpunktprüfungen sind hiervon unberührt.

- (6) Über die Festlegung der Stichprobe stimmen sich die zuständigen Sachbereiche bei Regionalbereichen mit mehreren zuständigen Außenstellen zu Beginn eines Überwachungsturnus ab. Hierbei sollte sich die Anzahl der Stichproben eines Sachbereichs am Anteil des Anlagenumfangs des Regionalbereiches orientieren.
- (7) Der Stichprobenumfang bei den Infrastruktur habenden Unternehmen und kleineren SiGe-Unternehmen ist in § 35 Sonstige Bahnen geregelt.

- (8) Ausgewählte Baumaßnahmen werden einer vertiefenden Prüfung unterzogen. Die Anzahl der ausgewählten Baumaßnahmen an baulichen Anlagen für die vertiefende Prüfung wird in angemessenem Umfang in Umsetzung von Rahmenvorgaben des Referats 21 bei der Erstellung des Überwachungsplans bestimmt. Zur vertiefenden Prüfung gehören das Prüfen der Ausführungsunterlagen und insbesondere die Überwachung von Zwischenabnahmen, Rohbauabnahmen bzw. Abnahmen protokollpflichtiger Arbeiten und der vorläufigen Nutzung der gesamten Baumaßnahme oder in sich abgeschlossener Teile der Baumaßnahme bzw. Bauteile.
- (9) Bei einem Teil der nach Abs. 5 ausgewählten Baumaßnahmen soll auch die bautechnische Prüfung (Standicherheit und/oder Brandschutz) durch die Fachstellen des Referats 21 durchgeführt werden. Hierzu sind rechtzeitig und in geeigneter Weise Abstimmungen zwischen den Sachbereichen 2 und der Fachstelle vorzunehmen.
- (10) Bei Inbetriebnahme genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen nach §§ 8 und 14 EIGV soll eine Bauzustandsbesichtigung in zeitlicher Nähe zur Betriebsaufnahme erfolgen. Bei Maßnahmen nach § 14 EIGV erfolgt eine Bauzustandsbesichtigung in zeitlicher Nähe immer bei der letzten Betriebsaufnahme und bedarfsweise bei zwischenzeitlichen Betriebsaufnahmen nach § 23 Abs. 5 EIGV. Hierbei festgestellte Verstöße werden gemäß dem Stufenverfahren (siehe § 16) verfolgt.

§ 18 Sicherheitsvorschriften, anerkannte Regeln der Technik

- (1) Aus § 4 Abs. 3 AEG i. V. m. § 2 Abs. 1 EBO ergibt sich, dass die baulichen Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen so zu bauen, zu ändern, instand zu halten und zu nutzen sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen, die aus dem Bahnbetrieb herrühren, eingehalten sind.

Gegenstand und Umfang der Sicherheitspflichten sind insbesondere in der EBO und der Eisenbahn-Signalordnung (ESO)¹⁴ geregelt. Darüber hinaus sind Gegenstand und Umfang der Sicherheitspflichten in nationalen Sicherheitsvorschriften gem. Art. 8 der

¹⁴ ESO: Eisenbahn-Signalordnung vom 07.10.1959 (BGBl Teil III Gliederungsnummer 933-6) in der aktuellen Fassung

Richtlinie (EU) 2004/49/EG (Sicherheitsrichtlinie)¹⁵ sowie in den anerkannten Regeln der Technik beschrieben. Hierunter fallen insbesondere die Regelungen, die als anerkannte Regeln der Technik in der EiTb bekanntgegeben sind.

- (2) Bei Inbetriebnahme genehmigungspflichtiger Maßnahmen ist bei Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik das Verfahren gemäß § 22 Abs. 5 EIGV anzuwenden. Hierbei ist gemäß § 2 Abs. 2 EBO der Nachweis der mindestens gleichen Sicherheit zu führen. Neben der Durchführung eines Risikomanagementverfahrens nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013¹⁶ besteht auch die Möglichkeit, soweit eine nicht signifikante Änderung vorliegt, der Nachweisführung durch die Anwendung eigener Sicherheitsmethoden. Bei nicht Inbetriebnahme genehmigungspflichtigen Maßnahmen ist das Verfahren sinngemäß anzuwenden.

Auf Basis der Ergebnisse der Nachweisführung kann das EBA eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) erteilen.

Wenn im Sinne von § 22 Abs. 5 EIGV kein Nachweis der mindestens gleichen Sicherheit vorliegt oder geführt werden kann, wird der Antrag auf Erteilung der IBG abgelehnt und ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Ein Einschreiten ist angezeigt, wenn eine Gefahr oder ein Gefahrenverdacht vorliegt. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn Abweichungen von den Vorschriften und den nach Maß und Zahl festgelegten Werten vorliegen.

- (3) Die Eisenbahnbetriebsanlagen müssen nach § 4 Abs. 3 AEG und § 3 EIGV bei Neubau und wesentlichen Umbauten (Umrüstung und Erneuerung) entsprechend den grundlegenden Anforderungen der öffentlichen Sicherheit an den Bau zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geplant, gebaut und in Betrieb genommen werden. Ausnahmen können sich aus der EiTb bzw. ergänzenden auf den Einzelfall bezogenen Regelungen ergeben.
- (4) Während der Umrüstung bzw. Erneuerung genießen jedoch bestehende Anlagen Bestandsschutz, sofern sie Gegenstand einer behördlichen Genehmigung waren. Geht von einer bestehenden Anlage eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder eine Gefahr für die Sicherheit des Bahnbetriebs aus, erlischt der Bestandsschutz.

¹⁵ Richtlinie 2004/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung

¹⁶ 402/2013: DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 402/2013 DER KOMMISSION vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009

- (5) Die materiellen Regelungen des Bauordnungsrechts der Länder, insbesondere die nach Maß und Zahl festgelegten Werte, sind als Anhalt für örtlich geltende Regeln der Technik heranzuziehen und als ermessensbindende Werte anzusehen, soweit nicht eisenbahnspezifische Belange Abweichungen rechtfertigen.

§ 19 Gebührenfolge

- (1) Die gebührenrechtliche Behandlung der Überwachungsarten nach § 14 erfolgt entsprechend den gebührenrechtlichen Vorgaben der Zentrale des EBAs gemäß Pr.1110-11rk/006-1110#034 vom 07.01.2019.

Abschnitt 4: Durchführung und Auswertung der Überwachungen

Unterabschnitt 4.1 Durchführung der objektbezogenen Überwachungen

§ 20 Baumaßnahmenliste, Jahresprüfplan und Kommunizieren mit der Eisenbahn

- (1) Zum 01.11. eines Kalenderjahres stellen die zu überwachenden Eisenbahnen dem EBA Baumaßnahmenlisten der kommenden zwei Kalenderjahre zur Verfügung. Diese sind unternehmensbezogen (bei der DB Netz AG und der DB Station & Service AG regionalbereichsbezogen) entsprechend Anhang 13 zu erstellen und dem jeweils federführend benannten Sachbereich 2 des EBA zu übermitteln. Für die Fachgebiete (IOH) sind die geplanten Baumaßnahmen an baulichen Anlagen (Einzelbauwerke) getrennt aufzuführen. Die bauliche Anlage orientiert sich grundsätzlich am Begriff der Sachanlagen als eigenständiger technischer Platz in der Anlagenverantwortung der Eisenbahnen (zur Definition der Sachanlage siehe Anhang 1). Infolgedessen sollen die Baumaßnahmen keine fachgebietsübergreifende Nennungen (oder vergabespezifischen Einteilungen in zusammengefassten Maßnahmenpaketen (z. B. sog. Baumaßnahmen, Bauvorhaben, Großvorhaben, ABS Astadt – Bstadt u. ä.)) enthalten. Die Listen sind halbjährlich fortzuschreiben und jeweils zum 01.05. und 01.11. dem EBA zu übermitteln.

Die Festlegungen zum Aufbau und Format der Listen finden sich im Anhang 13.

Verfahrenshinweise einschließlich Beispielen zur Abbildung der vom EBA im Rahmen der Stichprobe ausgewählten Baumaßnahmen in den EBA-internen IT-Systemen (SAP, DOWEBA, FA BMS) einschließlich der innerhalb des EBA in Einzelfällen möglichen Zusammenfassung zu größeren Maßnahmenpaketen enthält der Leitfaden für die Überwachung der Erstellung.

- (2) Auf der Grundlage der Baumaßnahmenliste der jeweiligen Eisenbahn stellen die Federführenden Mitarbeiter/-innen (ffMA) in Abstimmung mit der Sachbereichsleitung für ihre Sachbereiche einen Jahresprüfplan auf, der je Anlagenart sowie Organisationseinheit (OE) und EBA - Bedürfnissen unter statistischen Aspekten/Vorgaben eine repräsentative Aussage zum Erstellungsprozess ermöglicht. Dieser Jahresprüfplan wird durch das EBA bei großen Eisenbahnen regionalbereichsbezogen erstellt. Ansonsten erfolgt die Erstellung unternehmensbezogen, ggf. auch bundesweit, wenn keine weitere Untergliederung gegeben ist.

Bei Regionalbereichen, für die mehrere Sachbereiche 2 zuständig sind, ist die Jahresplanung abzustimmen.

- (3) Die aus der Baumaßnahmenliste ausgewählten Baumaßnahmen werden in der Regel den Eisenbahnen mitgeteilt.

Die Eisenbahnen werden dabei aufgefordert, für diese Maßnahmen spätestens bis 4 Wochen vor Baubeginn eine Bauanzeige entsprechend Anhang 5 bei der zuständigen Außenstelle des EBA einzureichen.

Das EBA prüft die Bauanzeige auf formale und sachliche Richtigkeit und dokumentiert dies in einem Überwachungsprotokoll in der FA BMS.

Mit der Bauanzeige sind beim EBA Ausführungsübersichtsunterlagen und ein Bauablaufplan entsprechend Anhang 5 einzureichen. Soweit die beizufügenden Unterlagen unvollständig sind oder darüber hinaus gehender Informationsbedarf besteht, sind die fehlenden bzw. die Ergänzungsunterlagen im Rahmen der Eingangsbestätigung nachzufordern.

Aus der Baumaßnahmenliste kann das EBA auch unterjährig weitere Maßnahmen überwachen. Bei diesen Überwachungen ist die Einvernehmensherstellung nicht erneut zu betrachten.

- (4) Das EBA meldet grundsätzlich die beabsichtigte Überwachung den Eisenbahnen an. Die nach § 5a Abs. 5 Nr. 3 AEG etwaig erforderlichen Hilfsmittel oder Hilfsdienste haben die Eisenbahnen in dem benötigten Umfang zu stellen.
- (5) Das EBA kann sich im Rahmen der Überwachung Sachverständigen oder sachverständiger Stellen bedienen.
- (6) Zur Vorbereitung der vertiefenden Prüfung nach § 17 Abs. 8 hat der BVB die freigegebenen Ausführungsunterlagen vier Wochen vor Bauausführung vorzulegen, im Einzelfall sind abweichende Fristen in Abstimmung mit dem zuständigen Sachbereich 2 möglich. Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen ist der Eisenbahn rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Anzeigen auf Abnahmen gemäß § 17 Abs. 8 sind, soweit nicht im Einzelfall schriftlich festgelegt, mindestens eine Woche vor der Abnahme mitzuteilen (Posteingang beim EBA).

§ 21 Prozessorientierte Durchführung der objektbezogenen Überwachungen

- (1) Die objektbezogenen Überwachungen werden prozessorientiert durchgeführt. Ziel hierbei ist die Beurteilung der Erstellungsorganisation der Eisenbahnen. Gegenstand der prozessorientierten Aufsicht ist die Prüfung im Rahmen der objektbezogenen

Überwachungen, ob die in den Erstellungsdocumentationen der Eisenbahnen vorgegebenen Erstellungsprozesse ordnungsgemäß ablaufen sowie die Verfahrens- und Arbeitsanweisungen ihres jeweiligen SMS eingehalten werden.

Die objektbezogene Überwachung orientiert sich an einem von der jeweiligen Eisenbahn unabhängigen allgemeingültigen Sollprozess für die Erstellung von IOH-Anlagen (siehe Anhang 2).

Wird ein (sicherheits-) relevanter Regelwerksverstoß festgestellt, so wird vermutet, dass dieser auf eine Störung im Prozessablauf der Erstellung (siehe Anhang 2) zurückzuführen ist. Die weitere Sachverhaltsfeststellung zielt - neben der Mängelbeseitigung – darauf ab, zu klären, an welcher Stelle dieses Ablaufes die Störung auftritt. Aus einer etwaigen Häufung von Störungen in bestimmten Prozessschritten wird geschlossen, dass die jeweilige Erstellungsorganisation dort nachbessern muss, um die Abläufe sicherer zu gestalten.

Die prozessorientierte Durchführung ergänzt insofern die anlagen- und organisationsbezogenen Überwachungen (siehe § 22 und § 23) um ein Auswertungsmodul, das die Beurteilung der Erstellungsorganisation der jeweils überwachten Eisenbahnen auf Basis einer hinreichenden Stichprobe erlaubt.

- (2) Eine Überprüfung der Mängelbeseitigung ist grundsätzlich nach Aktenlage vorzunehmen. Vor Ort findet sie in Stichproben und nach Ermessen statt. Dies gilt auch für die Überprüfung, ob bei der Beseitigung des Verstoßes die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden.

§ 22 Anlagenbezogene Überwachung

- (1) Die Überwachung erfolgt in der Regel auf der Baustelle. Sie dient insbesondere der Überprüfung der ordnungsgemäßen Erstellung und Umsetzung der Ausführungsunterlagen einschließlich der Pflichtwahrnehmung der am Baubeteiligten. In Einzelfällen können Überwachungen auch in Werkstätten bzw. Produktionsbetrieben durchgeführt werden (z. B. Fertigteile, Stahlbrücken etc.). In diesen Fällen ist dem EBA auf Anforderung über die Eisenbahn Gelegenheit zu einer Überwachung einzuräumen.

Das EBA kann vor einer stichprobenartigen Baustellenüberwachung die freigegebenen Ausführungsunterlagen anfordern und prüft diese in eigenem Ermessen.

- (2) Aufgrund des Bauablaufplans und der Ausführungsübersichtsunterlagen werden die Baustellenüberwachungen durch den Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin ggf. in Abstimmung mit dem ffMA und der Sachbereichsleitung festgelegt. Dabei erfolgen bei

den ausgewählten Baumaßnahmen im Regelfall 1 bis 3 Baustellenüberwachungen. Die letztlich zum Ansatz kommende Anzahl der Baustellenüberwachungen sollte an der Komplexität der Baumaßnahme in risikobasierter Hinsicht und der vorgefundenen Anzahl von Abweichungen vom Sollprozess (bei vielen gravierenden Verstößen) sinnvoll festgelegt bzw. fortgeschrieben werden.

- (3) Baustellenüberwachungen können auch als Begleitung an Abnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 Punkt 4 i. V. m. Anhang 4 durchgeführt werden. Hierfür notwendige Termine sind dem EBA auf Aufforderung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- (4) Im Rahmen der Planung und Durchführung der Baustellenüberwachung ist Folgendes zu berücksichtigen:
 1. Teilnahme BÜB , BVB bzw. Prüfer... je nach Überwachungsziel.
 2. Es erfolgt eine formelle und materielle Prüfung von Unterlagen (siehe Prüfkatalog aus der FA BMS).
 3. Gezielte Baustellenbegehung bezogen auf die zuvor ausgewählten Bauteile.
 4. Auswertung der Überwachung und Erstellung eines Protokolls (keine bauaufsichtliche Prüfung und Freigabe der Ausführungsplanung durch das EBA!).
 5. Die Erkenntnisse im Rahmen der Aufsicht über die Erstellung der Anlagen werden erfasst und ausgewertet (FA BMS).
- (5) Dem EBA ist der Zutritt zu Baustellen und den Betriebsanlagen der Bahnen innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden zu gewähren, wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen Auskünfte zu erteilen, Nachweise zu erbringen, Hilfsmittel zu stellen und Hilfsdienste zu leisten (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BEVVG i. V. m. § 5a Abs. 4 und 5 AEG).

§ 23 Organisationsbezogene Überwachung

- (1) Wesentlicher Bestandteil der organisationsbezogenen Überwachung ist die Kontrolle, ob die Eisenbahnen entsprechend den Erstellungsanweisungen (siehe § 18) geeignetes fachlich qualifiziertes und fortgebildetes Personal in ausreichender Anzahl einsetzen, ob die eingesetzten Personale entsprechend ihrer Funktion unabhängig sind und ob nach der erteilten SiGe regelmäßige interne Aufgabenerfüllungsüberwachungen durch die Geschäftsleitungen und Vorgesetzten der Eisenbahnen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

- (2) Die Organisationsbezogene Überwachung findet mittelbar im Rahmen der anlagenbezogenen Überwachung baumaßnahmenbezogen statt.

§ 24 Dokumentation der objektbezogenen Überwachung

- (1) Die Dokumentation der objektbezogenen Überwachungstätigkeit erfolgt in der Fachanwendung Baumaßnahmenstatistik (FA BMS) und in DOWEBA. Die Überwachungsergebnisse inklusive der Verstöße werden im "Protokoll einer Überwachung" festgehalten. Verstöße liegen auch vor, wenn die Erstellungsorganisation nicht die Festlegungen der Erstellungsanweisungen (siehe § 18, z. B. Ril 809) einhält und nicht entsprechend den Erstellungsanweisungen geeignetes, fachlich qualifiziertes und fortgebildetes Personal in ausreichender Anzahl einsetzt.
- (2) Werden bei einer Überwachung Verstöße gegen anerkannte Regeln der Technik an den Anlagen selbst oder bei den zu beurteilenden Bewertungskriterien festgestellt, so wird hier von einer Störung im Erstellungsprozess ausgegangen. Wesentlich ist dabei, dass bereits die Überwachung selbst und die ggf. nachfolgende Sachverhaltsfeststellung auf die eindeutige Klärung abgestimmt werden, auf welche fehlerhaft abgelaufenen Prozessschritte die festgestellten Störungen zurückzuführen sind. Die Ergebnisse aller Überwachungen werden infolgedessen nach Maßgabe der Liste zur Prüfung des Sollprozesses (siehe Anhang 2) in der FA BMS dokumentiert. Dies ermöglicht auch eine spätere Auswertung.

§ 25 Allgemeines zur Auswertung der objektbezogenen Überwachung

- (1) Folgende Auswertungen stehen in der FA BMS je nach Berechtigung des Anwenders zur Verfügung:

- individuelle Auswertung,
- Sachbereich 2 (Standardauswertebericht),
- TAG (Standardauswertebericht),
- Referat 21 (Standardauswertebericht) und
- ZAG (Standardauswertebericht).

Alle Berichte sind für einen frei wählbaren Zeitraum generierbar.

- (2) Um zu jedem beliebigen Zeitpunkt belastbare Auswertungen generieren zu können, muss das Eingeben der Daten zeitnah erfolgen.

- (3) Für jeden Überwachungsturnus sollen ein standardisierter TAG- und ZAG-Bericht erstellt werden. Diese können durch zusätzliche individuelle Auswertungen ergänzt werden und dienen als Grundlage für die Audits mit den Eisenbahnen.
- (4) Die FA BMS stellt in den Standardauswertebereichten verschiedenen Übersichten zur Verfügung. Dargestellt werden:
- die Anzahl von Baumaßnahmen bezogen auf Verfahrensarten, Fachbereiche, Teilprozesse, etc.,
 - Angaben zu den Aktivitäten (z. B. Anzahl von Anhörungen),
 - Angaben zu den Feststellungen (Mängel),
 - Aggregation der Mängel auf die Sollprozesse (Mängelhäufigkeiten) und
 - Angaben zu Inbetriebnahmeverfahren.
- (5) Durch Vergleich der verschiedenen Übersichten in den Standardauswertebereichten lässt sich auch abschätzen,
- in welchen Bereichen signifikant häufig Prozessmängel festzustellen sind,
 - inwieweit bestimmte Prozessmängel in mehreren Organisationseinheiten auftreten,
 - wie stark die Feststellungen streuen oder
 - auf welcher Ebene organisatorische Mängel vorhanden sind, die Prozessstörungen in bestimmten Bereichen zur Folge haben.

§ 26 Schnittstelle zur prozessbezogenen Überwachung

- (1) Die prozessorientierte Durchführung der objektbezogenen Überwachungen und die Verdichtung der Erkenntnisse, in welchen Bereichen ggf. Prozessmängel bestehen, stellen zusammen genommen ein Auditieren der jeweils überwachten Erstellungsorganisation dar. Hierzu werden nach Ablauf jedes Turnus die Überwachungen aller Fachgebiete (IOH) mit Hilfe der FA BMS von den ffMA ausgewertet und zusammen mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen über das Funktionieren einzelner Organisationen für das TAG (siehe § 29) aufbereitet.
- (2) Die statistische Aufbereitung prozessorientierter Feststellungen und gravierender Verstöße gibt Hinweise auf mögliche organisatorische Mängel in den überwachten Bereichen. Die ffMA ordnen - ggf. in Abstimmung mit der Sachbereichsleitung - diese Erkenntnisse aus der objektbezogenen Überwachung konkreten SMS-Prozessen der

Eisenbahnen zu. Im Rahmen der prozessbezogenen Überwachung werden diese weiterverfolgt.

Unterabschnitt 4.2 Durchführung der Prozessbezogenen Überwachung (Überwachung der SMS-Prozesse)

§ 27 SiGe-Überwachungsplan für den Bereich IOH

- (1) In Umsetzung der Überwachungsstrategie erarbeitet das Referat 21 für jede Eisenbahn mit SiGe einen SiGe-Überwachungsplan (zu unterscheiden von den Jahresprüfplänen der objektbezogenen Überwachung), der für den Geltungszeitraum einer SiGe – i. d. R. 5 Jahre – gilt.
- (2) Als Eingabegrößen für die SiGe-Überwachung kommen folgende Quellen in Betracht:
 - a) Informationen aus der SiGe-Erteilung (Bewertung der SMS),
 - b) Ergebnisse früherer Überwachungstätigkeiten,
 - c) Unfallberichte / Sicherheitsempfehlungen der BEU,
 - d) sonstige Berichte oder Daten über Unfälle / Störungen,
 - e) Sicherheitsberichte der Eisenbahnen,
 - f) Hinweise bzw. Beschwerden seitens der Öffentlichkeit sowie
 - g) andere relevante Quellen.
- (3) Bei Bedarf werden die SiGe-Überwachungspläne fortgeschrieben. Das Referat 21 gibt den betroffenen Eisenbahnen die SiGe-Überwachungspläne bekannt.
- (4) Die SiGe-Überwachungspläne enthalten folgende Themenkomplexe:
 - a) Überwachung der Umsetzung und Beurteilung der Wirksamkeit getroffener Mängelbeseitigungszusagen,
 - b) Überwachung etwaiger Maßgaben nach Feststellung gravierender Verstöße,
 - c) Überwachung der Umsetzung etwaiger Nebenbestimmungen aus der SiGe,
 - d) Überwachung zur Beurteilung der Wirkweise einzelner SMS-Prozesse,
 - e) Überwachung zur Beurteilung, inwieweit grundlegende Voraussetzungen für den KVP organisatorisch erfüllt sind.
- (5) Bei Festlegung der Fragestellungen und Zielsetzungen von Aufsichtsaktivitäten in den SiGe-Überwachungsplänen muss auch eine Betrachtung der zur Verfügung

stehenden Ressourcen erfolgen. Das Referat 21 schätzt den erforderlichen Aufwand ab und trägt dafür Sorge, dass Überwachungsaufgaben möglichst gleichmäßig auf die vorhandenen Ressourcen verteilt werden.

- (6) Die Jahresberichte, die Erkenntnisse der Jahreskonferenz der ffMA und die Ergebnisse der ZAG's können Auswirkungen auf die Überwachungspläne haben (siehe auch § 17). Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Erkenntnisse und Ergebnisse aus den Überwachungen nicht mit den Zielen der Überwachungsstrategie übereinstimmen. In diesem Fall sind die Überwachungspläne fortzuschreiben.

§ 28 Instrumente der prozessbezogenen Überwachung

- (1) Die Überwachung, dass das Sicherheitsniveau nach Erteilung einer SiGe durch die Eisenbahn aufrechterhalten wird, erstreckt sich zum einen auf die Einhaltung der Prüfkriterien aus Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2010. Sie umfasst aber auch die Prüfung, ob Eisenbahnen mit SiGe dauerhaft ihrer rechtlichen Verpflichtung nachkommen, mit Hilfe eines SMS alle mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiken zu beherrschen und die Verordnung (EU) 1078/2012 (CSM Kontrolle) für interne Kontrollen anwenden.
- (2) Zu den Techniken, die das EBA bei Überwachungen anwendet, gehören sowohl Befragungen von Personen auf verschiedenen Ebenen in einer Organisation, die Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dem SMS und die Untersuchung der sicherheitsspezifischen Ergebnisse des Managementsystems, die bei Überwachung oder damit zusammenhängenden Tätigkeiten ermittelt wurden.
- (3) Die aus der prozessorientierten Auswertung der objektbezogenen Überwachung gewonnenen Erkenntnisse werden von dem ffMA – ggfs. in Abstimmung mit der Sachbereichsleitung – konkreten SMS-Prozessen zugeordnet. Anlassbezogen werden in diesen Fällen durch die Außenstellen ergänzende Überwachungen durchgeführt, inwieweit die Eisenbahnen ihre SMS-Prozesse durchgängig anwenden oder aber Mängel in diesen Prozessen vorliegen. Die Ergebnisse dieser Überwachungen werden dem Referat 21 im Rahmen des jährlichen Erfahrungsberichtes (siehe § 30) mitgeteilt und auf der Jahreskonferenz (siehe § 31) vorgestellt.
- (4) Stichprobenartig werden weitere Überwachungen der SMS-Prozesse hinsichtlich ihrer durchgängigen Anwendung vorgenommen, die vom Referat 21 gesondert festgelegt werden.

- (5) Werden während des Geltungszeitraums der SiGe SMS-Prozesse grundlegend geändert, werden ggfs. erforderliche Überwachungen bzw. Audits vor Ort durch das Referat 21 festgelegt.
- (6) Ggfs. erforderliche schwerpunktartige Überwachungen zum Erfüllungsgrad bei der Abarbeitung von Nebenbestimmungen aus der vorausgegangenen SiGe werden vom Referat 21 gesondert festgelegt.
- (7) Festlegungen zur Art (Tätigkeit des EBA) und der Häufigkeit der prozessbezogenen/ organisationsbezogenen Überwachungen enthält Anhang 11.

Unterabschnitt 4.3 Erstellung der jährlichen Erfahrungsberichte, Durchführung der TAG, der Jahreskonferenz und der ZAG

§ 29 TAG

- (1) Im Rahmen der TAG werden die zu beteiligenden Vertreter der überwachten Organisationseinheiten der Eisenbahn über die Feststellungen aus der objektbezogenen und prozessbezogenen Überwachung informiert und erhalten Gelegenheit, zu den Erkenntnissen des EBA Stellung zu nehmen.

Bei systemischen Verstößen oder bei Verstößen gegen Prozess- und Sicherheitsmaßgaben, die nicht im Rahmen der Verwaltungsverfahren ausgeräumt werden konnten, werden von den betroffenen Organisationen konkrete Zusagen über geeignete Abhilfemaßnahmen eingefordert.

Die Zusagen müssen den sogenannten SMART-Maßstäben genügen, d. h. die Maßnahmen müssen hinreichend spezifisch (specific), messbar (measurable), erreichbar (achievable), realistisch (realistic) und zeitgebunden (timely) sein.

Gegenstand der Beurteilung durch das EBA ist es nicht, über die Geeignetheit der zugesagten Maßnahmen hinaus auch darüber zu befinden, ob ggf. andere Maßnahmen eine höhere Qualität und/oder höheren wirtschaftlichen Erfolg versprechen.

Über die Ergebnisse und Maßnahmenzusagen fertigt das EBA ein Protokoll. Das Protokoll soll mit den betreffenden Organisationen innerhalb eines geeigneten Zeitraumes abgestimmt werden. Dort, wo eine einvernehmliche Abstimmung nicht möglich ist, werden die Erkenntnisse aus der Überwachung als Einschätzung des EBA dargestellt und davon abweichende Darstellungen der überwachten Stellen als Hinweise in den Protokolltext mit aufgenommen.

Aus dem abgestimmten Protokoll muss hervorgehen, dass die Leitungsebene der betreffenden Organisationseinheiten der Eisenbahn unter Einbindung des/der zuständigen EBL (soweit vorhanden) in Bezug auf die Zusagen bzw. einen Verzicht auf konkrete Abhilfemaßnahmen verantwortlich eingebunden waren.

- (2) Die Umsetzung und Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen in Bezug auf die jeweilige Organisation sind im jeweils nachfolgenden Turnus entsprechend zu überwachen. D.h. es erfolgt eine Beurteilung,
 - a) ob die zugesagten Verbesserungsmaßnahmen von den entsprechenden Stellen umgesetzt wurden,
 - b) ob diese den gesetzten SMART-Maßstäben genügen und
 - c) welche konkret messbaren Auswirkungen die Maßnahmen auf die bemängelten Erstellungsprozesse oder die Sicherheitsleistung des SMS haben.
- (3) Das TAG erfolgt grundsätzlich bei der DB Netz AG und der DB Station & Service AG in einem 2-jährigen Turnus und wird mit den verantwortlichen Stellen, der Unternehmensleitung und den jeweils zuständigen EBL auf Regionalbereichsebene geführt. Es soll bis zum 30. April des nachfolgenden Jahres durchgeführt werden. Die Protokolle zu den TAG sind den Jahresberichten beizufügen (siehe § 30), hieraus müssen die getroffenen Mängelbeseitigungszusagen dezidiert hervorgehen.

Das TAG wird je Regionalbereich grundsätzlich außenstellenübergreifend vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet. Die entsprechenden Arbeitsschritte werden vom ffMA in Abstimmung mit den Sachbereichsleitungen wahrgenommen.

Bei sonstigen Unternehmen werden Auswertegespräche im Einzelfall nach Abstimmung mit den betroffenen Sachbereichen und dem Referat 21 durchgeführt.

§ 30 Jährliche Erfahrungsberichte

- (1) Zum Jahresende wertet der ffMA in einem Erfahrungsbericht die Erkenntnisse aus der Überwachungstätigkeit für den Zuständigkeitsbereich seines Sachbereiches aus. Dabei werden die Feststellungen aus der Aufsicht des vergangenen Jahres bewertet und es werden die Festlegungen für die anstehende Überwachungstätigkeit des nachfolgenden Zeitraumes getroffen.
- (2) Die Sachbereiche 2 geben dem Referat 21 den vom Sachbereichsleiter 2 unterzeichneten Erfahrungsbericht bis zum 15. Mai des Folgejahres zur Kenntnis.

- (3) Referat 21 wertet die Erfahrungsberichte der Sachbereiche 2 ggf. unter Einbeziehung der abgestimmten TAG-Protokolle aus.

Bei Bedarf veranlasst Referat 21 Schwerpunktprüfungen oder erlässt ggf. Verfügungen zur Überwachung des Erstellungsprozesses.

Zu offenen Fragestellungen oder Erkenntnissen, die die Sicherheitsleistung, die kontinuierliche Anwendung oder die Wirksamkeit der SMS betreffen, trifft das Referat 21 Maßgaben für weitere Aufsichtsaktivitäten im Zuge der Überwachung der SMS-Prozesse (siehe Unterabschnitt 4.1). Die Festlegungen fließen in die Überwachungspläne ein. Die Ergebnisse aus der Überwachung der SMS-Prozesse wiederum werden bei der Prüfung zur SiGe-Rezertifizierung berücksichtigt.

§ 31 Jahreskonferenz zu den Aufsichtserkenntnissen und ZAG

- (1) Nach Vorlage der Erfahrungsberichte und deren Auswertung führt Referat 21 die Jahreskonferenz zu den Überwachungserkenntnissen durch. Hieran nehmen die ffMA und die Fachreferenten des Referats 21 teil.

Gegenstand der Jahreskonferenz ist ein Erfahrungsaustausch über die Überwachungsaktivitäten und Feststellungen mit dem Ziel:

- a) Problemstellungen bei der Überwachung zu erörtern,
 - b) ein einheitliches Vorgehen und Verwaltungshandeln sicherzustellen,
 - c) Verbesserungspotentiale der Überwachungsaktivitäten auszuloten,
 - d) Einschätzungen zur Entwicklung und Fortschreibung der SMS zu erörtern,
 - e) Erkenntnisse aus der Auswertung der objektbezogenen und prozessbezogenen Überwachung, gravierender Feststellungen und der Umsetzung von Mängelbeseitigungszusagen zu erörtern und
 - f) anhand der Erfahrungen und Ergebnisse Maßgaben für etwaige Schwerpunktprüfungen, die weitere Überwachung der SMS-Prozesse und die Fortschreibung der Überwachungspläne zu treffen.
- (2) Über die aggregierten Erkenntnisse aus den Jahresberichten und der Jahreskonferenz teilt das Referat 21 seine Einschätzung zur Sicherheitsleistung der SMS den überwachten Eisenbahnen in einem ZAG mit. I. d. R. werden ZAG nur mit der DB Netz AG und der DB Station & Service AG durchgeführt.

Dabei werden auch die Maßgaben aus der Fortschreibung der Überwachungspläne und wesentliche Aufsichtsschwerpunkte den Eisenbahnen bekanntgegeben.

Die Eisenbahnen erhalten dabei Gelegenheit, ihre Ergebnisse aus der internen Kontrolle der Sicherheitsleistung und der Fortentwicklung des SMS vorzustellen.

Unterabschnitt 4.4 Durchführung der Sonderüberwachungen

§ 32 Sonderprüfungen

- (1) Sonderprüfungen sind in der Regel extern veranlasst und können insbesondere erforderlich werden:
 - a) nach einer technischen Unregelmäßigkeit,
 - b) nach einem Unfall oder nach einem gefährlichen Ereignis¹⁷,
 - c) nach dem Hinweis eines Dritten,
 - d) nach einem außergewöhnlichem Ereignis oder
 - e) weil Hinweise auf Serienfehler vorliegen oder Wiederholungsgefahr besteht.
- (2) Werden Anzeichen für erhebliche organisatorische, betriebliche oder bauvorhabenbezogene Verstöße festgestellt, kann auch durch einen Sachbereich 2 eine Sonderprüfung veranlasst werden.
- (3) Für den Ablauf und die Erfassung der Sonderprüfungen gelten sinngemäß die Regelungen des Unterabschnitt 4.1.

§ 33 Schwerpunktprüfungen

- (1) Schwerpunktprüfungen erfolgen anlassbedingt in der Regel nach Maßgabe des Referates 21. Sie können insbesondere dann erforderlich werden, wenn anhand von Überwachungsauswertungen oder durch andere Vorkommnisse begründete Anzeichen dafür vorhanden sind, dass in bestimmten Erstellungsprozessen ggf. erhebliche organisatorische, betriebliche oder technische Mängel bestehen. Schwerpunktprüfungen dienen der dezidierten Untersuchung, in welcher Ausprägung ggf. die Mängel vorhanden sind und welchen Teil des Erstellungsprozesses der Eisenbahnen sie betreffen.

Das Referat 21 legt ggf. unter Beteiligung der ffMA hierzu die Einzelheiten zur Durchführung, zu den Stichproben sowie der Auswertung der Schwerpunktprüfungen fest.

¹⁸ Ereignis: Siehe im „Leitfaden Gefahrenabwehr“ (zur Zeit in Vorbereitung)

- (2) Stellt das Referat 21 fest, dass in bestimmten Bereichen ggf. erhebliche organisatorische, betriebliche oder technische Mängel bestehen, entscheidet es nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 über das Erfordernis ggf. weiterer Maßnahmen.
- (3) Wurden in Schwerpunktprüfungen die o. a. Mängel festgestellt, so werden diese von den betreffenden Sachbereichen 2 auch in den TAG mit den Eisenbahnen erörtert. Dies dient insbesondere dazu, die auf zentraler Ebene zwischen EBA und Eisenbahnen getroffenen Festlegungen zu überprüfen.

Unterabschnitt 4.5 Marktaufsicht

§ 34 Überwachung des Inverkehrbringens von Interoperabilitätskomponenten und harmonisierten eisenbahnspezifischen Bauprodukten/Bauarten

- (1) Die Sachbereiche 2 überwachen gemäß §§ 25, 28 EIGV anlassbezogen, ob in Verkehr gebrachte Interoperabilitätskomponenten und harmonisierte eisenbahnspezifische Bauprodukte/Bauarten den grundlegenden Anforderungen bzw. den harmonisierten technischen Spezifikationen entsprechen.
- (2) Zu diesem Zweck kann das EBA
 - die erforderlichen Nachweise und Informationen verlangen,
 - Prüfungen veranlassen oder selbst vornehmen oder
 - während der üblichen Arbeitszeit die Geschäftsräume auskunftspflichtiger Personen betreten und besichtigen.
- (3) Entspricht eine Interoperabilitätskomponente, ein Bauprodukt bzw. Bauart nicht den für sie geltenden grundlegenden Anforderungen bzw. den harmonisierten technischen Spezifikationen, weist der zuständige Sachbereich 2 die nötigen Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Bahnbetriebes im Rahmen der Überwachung an und informiert Referat 21 über die Feststellungen sowie die getroffenen Maßnahmen.
- (4) Referat 21 trifft bei Bedarf die in § 25 Abs. 1 EIGV genannten Maßnahmen gegen den Hersteller, den Bevollmächtigten oder sonstigen Inverkehrbringer nach § 5a Abs. 2 AEG, um den Einsatzbereich der betreffenden Interoperabilitätskomponente, des Bauprodukts bzw. der Bauart zu beschränken, die Verwendung zu verbieten oder sie vom Markt zu nehmen.

- (5) Referat 21 unterrichtet Sachgebiet 92 über die getroffenen marktaufsichtlichen Maßnahmen, zur Durchführung des Informationsverfahrens an die EU-Kommission nach § 25 Abs. 2 EIGV.

Abschnitt 5: Sonstige Vorgaben und Bestimmungen

§ 35 Sonstige Bahnen

- (1) Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift gelten als sonstige Bahnen die im Anhang 12 aufgeführten Bahnen mit Ausnahme der DB Netz AG und der DB Station & Service AG.
- (2) Die Regelungen der Abschnitte 1 bis 4 dieser Verwaltungsvorschrift zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgabe gelten sinngemäß.

Für sonstige Eisenbahnen sollen in Anpassung an die Vorgaben in dieser Vorschrift eine angemessene Anzahl (ca. 20% der Baumaßnahmen) von objektbezogenen Überwachungen in Absprache (ffMA/ Sbl2 mit Fachreferenten Ref. 21) mit der jeweils zuständigen Außenstelle durchgeführt werden. Die zusammengefassten Ergebnisse der objektbezogenen Überwachungen werden dem Referat 21 zugeleitet und fließen bei Bedarf in die Entscheidung über die Verlängerung bzw. den Widerruf der SiGe ein.

Die weiteren Maßgaben ergeben sich aus den jeweiligen Festlegungen zur Überwachungsstrategie, den Überwachungsplänen sowie in Bezug auf die Auswertung der Überwachungen.

§ 36 Kooperation mit anderen Behörden und Stellen, die mit Aufgaben in Bezug auf die Eisenbahnsicherheit betraut sind

- (1) Das Referat 21 erstellt einen Teilbericht für den IOH-Bereich gemäß § 7 ESiV und übermittelt diesen an das Sachgebiet 92. Der Teilbericht ist entsprechend § 7 ESiV unter Berücksichtigung der Vorgaben des Sachgebietes 92 bzw. der ERA anzufertigen. Soweit vorgegeben, sind Ergebnisse aus der Überwachung der Erstellung von Eisenbahnbetriebsanlagen darzustellen.

Der Austausch mit den anderen Behörden oder Stellen, die mit Aufgaben in Bezug auf die Eisenbahnsicherheit betraut sind, erfolgt je nach Anlass und Erfordernis. Dabei sind schutzwürdige Interessen in Bezug auf personen- und unternehmensbezogene Daten - soweit wie möglich und im jeweiligen Fall gegeben - zu wahren.

- (2) Art und Umfang des Informationsaustausches können fallweise oder in Vereinbarungen festgelegt werden.

Das Referat 21 trifft insbesondere Festlegungen, wie es aufsichtsseitig mit Sicherheitsempfehlungen und Sofortmeldungen der BEU umgeht, die den Bereich IOH betreffen können.

- (3) Zu externen Anfragen ist nach den Vorgaben der EBA Zentrale zu verfahren. Bestehen im Einzelfall Unklarheiten in Bezug auf den Umgang mit anfragenden externen Stellen oder Dritten, so ist das Referat 21 vorab zu beteiligen.

§ 37 Koordinierung mit anderen nationalen Sicherheitsbehörden bei der Überwachung von Eisenbahnen, die einer SiGe bedürfen

- (1) In Bezug auf Eisenbahnen, die an das Ausland angrenzen oder grenzüberschreitenden Betrieb führen, soll für die Überwachung eine Koordinierung mit den Sicherheitsbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten erfolgen. Nach Vorgabe der Verordnung (EU) 1077/2012 sind dementsprechend Vereinbarungen über die Koordinierung und die Zusammenarbeit mit den anderen Sicherheitsbehörden zu treffen. Dazu sind im Zuge der Erteilung einer SiGe an entsprechende Eisenbahnen die jeweiligen Sicherheitsbehörden vorab zu informieren.
- (2) Die Vereinbarung umfasst die Festlegungen, wie die Sicherheitsbehörden ihren Überwachungsansatz in Bezug auf die jeweilige Eisenbahn koordinieren. Sie legen dabei insbesondere fest, welche Informationen in Wahrnehmung dieses Ansatzes ausgetauscht werden müssen.

Die betreffenden Sachbereiche 2 stellen sicher, dass die im Zuge der Überwachung gewonnenen Informationen entsprechend den jeweiligen Festlegungen aufbereitet und an Referat 21 weitergegeben werden. Sie führen die festgelegten Überwachungstätigkeiten entsprechend dem vereinbarten Vorgehen und den jeweils abgestimmten Überwachungsplänen durch.

Abschnitt 6: Zulassungen (ZiE / ZUL)

§ 38 Bauprodukte, Bauarten und Komponenten

- (1) Gemäß § 26 EIGV dürfen Bauprodukte nur verwendet und Bauarten nur angewendet werden, wenn sie zuvor vom Eisenbahn-Bundesamt zugelassen worden sind.
- (2) Bauprodukte und Bauarten werden zugelassen, wenn die Anforderungen des § 2 Absatz 1 und 2 der Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung eingehalten werden.
- (3) Erstzulassungen für Bauprodukte und Bauarten werden im Regelfall als Zulassung zur Betriebserprobung (ZzB) erteilt. Die ZzB kann für die Betriebserprobung notwendige/ ergänzende Nebenbestimmungen enthalten. Nach erfolgreicher Betriebserprobung werden Zulassungen (ZUL) erteilt.
- (4) Gemäß § 26 Abs. 4 EIGV dürfen abweichend von Absatz 1 Bauprodukte ohne Zulassung verwendet werden, wenn
 1. sie für die vorgesehene Verwendung geeignet sind und von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs-, Ausführungs- und Anwendungsregelungen, die vom Eisenbahn-Bundesamt veröffentlicht worden sind, nicht oder nicht wesentlich abweichen und ein Übereinstimmungszeichen tragen,
 2. sie das CE-Zeichen tragen und eine entsprechende Erklärung der Leistung für die vorgesehene Verwendung haben,
 3. sie als Interoperabilitätskomponenten eine für die vorgesehene Verwendung entsprechende Konformitätserklärung haben und alle bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllen. Sind die bauordnungsrechtlichen Anforderungen nicht ausreichend oder liegen diese nicht vor, besteht die Erfordernis der Zulassung durch das EBA,
 4. sie für die vorgesehene Verwendung geeignet sind und eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis einer Prüfstelle haben,
 5. sie für die vorgesehene Verwendung geeignet sind, den technischen Vorschriften entsprechen und auf der Grundlage eines im Rahmen der Sicherheitsgenehmigung freigegebenen Verfahrens für definierte Bauprodukte

durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Anwendung freigegeben worden sind,

6. sie für die Erfüllung bauordnungsrechtlicher Anforderungen von untergeordneter Bedeutung sind und keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen,
 7. sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden und in den technischen Vorschriften öffentlich bekannt gemacht worden sind oder
 8. für die vorgesehene Verwendung durch das Eisenbahn-Bundesamt eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) erteilt worden ist.
- (5) Abweichend von Absatz 1 dürfen Bauarten ohne Zulassung angewendet werden, wenn
1. sie den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs-, Ausführungs- und Anwendungsregelungen, die vom Eisenbahn-Bundesamt veröffentlicht worden sind, entsprechen,
 2. sie eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bau-technik haben,
 3. sie den technischen Vorschriften entsprechen, die auf der Grundlage eines im Rahmen der Sicherheitsgenehmigung freigegebenen Verfahrens für definierte Bauarten durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen definiert sind oder
 4. für die vorgesehene Verwendung durch das Eisenbahn-Bundesamt eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) erteilt worden ist.
- (6) Zulassungen zur Betriebserprobung (ZzB) und Zulassungen (ZUL) können von Eisenbahnen oder Herstellern von Bauprodukten oder Bauarten beantragt werden. Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) können von Eisenbahnen beantragt werden.
- (7) Die Zulassungen (ZUL) und Zulassungen zur Betriebserprobung (ZzB) für Bauprodukte oder Bauarten gelten längstens für fünf Jahre. Sie können jeweils um längstens fünf Jahre verlängert werden.
- (8) Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) werden nur für einzelne Maßnahmen erteilt und können mit einer systematischen Betriebserprobung verknüpft werden. Zustimmungen im Einzelfall werden in der Regel nicht befristet.

§ 39 Übereinstimmungsnachweis

- (1) Bauprodukte, Komponenten und Bauarten nach § 38 bedürfen vor ihrer Verwendung eines Übereinstimmungsnachweises. Der Übereinstimmungsnachweis wird für Bauprodukte
 1. nach § 26 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4 EIGV, soweit sie nicht nach dem Bauordnungsrecht der Länder abschließend geregelt sind, und
 2. nach § 33 Abs. 2 und § 26 Abs. 4 Nr. 3 EIGV gemäß Abs. 3 und 5 geführt.
- (2) Bauprodukte nach § 26 Abs. 4 Nr. 6 und 7 EIGV bedürfen keines Übereinstimmungsnachweises. Bei Bauprodukten, Komponenten und Bauarten nach § 38 kann das EBA im Einzelfall auf den Übereinstimmungsnachweis verzichten.
- (3) Die Eisenbahnen haben sicherzustellen, dass die Bestätigung der Übereinstimmung bei Produkten nach § 26 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4 EIGV, soweit sie nicht nach dem Bauordnungsrecht der Länder geregelt sind, und § 33 Abs. 2 sowie § 26 Abs. 4 Nr. 3 EIGV durch
 - Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach Abs. 5, Abs. 6 oder
 - Übereinstimmungszertifikat nach Abs. 7 erfolgt.
- (4) Es ist sicherzustellen, dass die Übereinstimmungserklärung bzw. die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, durch den Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (U-EBA-Zeichen) nach Anhang 14 unter Hinweis auf den Verwendungszweck angegeben wird, wenn dies in der Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall festgelegt ist. Das U-EBA-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf dem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf Anlagen zum Lieferschein anzubringen.
- (5) Eine Übereinstimmungserklärung darf nur abgegeben werden, wenn durch werkeigene Produktionskontrolle sichergestellt ist, dass das hergestellte Bauprodukt den Technischen Baubestimmungen (EiTB), der Zulassung oder der ZiE entspricht.
- (6) In den Technischen Baubestimmungen (EiTB) oder in den Zulassungen kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt da-

raufhin zu überprüfen, ob es den Technischen Baubestimmungen (EiTB) oder der Zulassung nach § 38 entspricht.

- (7) Ein Übereinstimmungszertifikat ist von der Zertifizierungsstelle nach Abs. 6 zu erteilen, wenn das Bauprodukt den Technischen Baubestimmungen (EiTB) oder der Zulassung nach Abs. 1 entspricht und einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe dieses Absatzes unterliegt. Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach Abs. 8 durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den Technischen Baubestimmungen oder der Zulassung nach diesem Abschnitt entspricht.
- (8) Nach Landesrecht bzw. nach der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-AVO) des Bundes zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bedürfen keiner gesonderten Anerkennung durch das EBA.

Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Qualitätssicherung der DB AG können im Einzelfall nach Überprüfung durch das EBA (Referat 21) als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten zur Bestätigung der Übereinstimmung tätig werden.

§ 40 Besondere Überwachung bei der Herstellung, dem Einbau und der Instandsetzung

- (1) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung bedürfen, kann das EBA die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine im Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) genannten anerkannte Überwachungsstelle vorschreiben.

Insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Tätigkeiten müssen durch eine Überwachungsstelle beaufsichtigt werden:

1. der Einbau von punktgestützten, hinterlüfteten Wandbekleidungen aus Einscheibensicherheitsglas in einer Höhe von mehr als 8 m über Gelände,
2. das Herstellen und der Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und besonderen Eigenschaften auf Baustellen (Überwachungsklasse 2 bis 3),
3. die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,
4. das Einpressen von Zementmörtel in Spannkanäle,

5. der Einbau von Verpressankern und
 6. das Einbringen von Ortschäumen in Bauteilflächen über 50 m².
- (2) Die Überwachung erfolgt nach einschlägigen Technischen Baubestimmungen (EiTB) und kann sich auf Stichproben beschränken.

§ 41 Anforderungen an die Sachkunde bei der Verwendung besonderer Bauverfahren und besonderer Bauprodukte

- (1) Für
1. die Anwendung spezieller Prozesse nach DIN EN 1090 bei der Herstellung tragender Stahlbauteile,
 2. die Anwendung spezieller Prozesse nach DIN EN 1090 bei der Herstellung tragender Aluminiumbauteile,
 3. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung von Betonstahlbewehrungen,
 4. die Ausführung von Schweißarbeiten an Schienen und Weichen in Betriebsgleisen und in Werken,
 5. die Ausführung von Ultraschallprüfungen im Oberbau zur Zustandsbewertung der Schienenwerkstoffe,
 6. die Ausführung von Leimarbeiten zur Herstellung tragender Holzbauteile und von Brettschichtholz,
 7. die Herstellung und den Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften auf Baustellen (Überwachungsklasse 2 bis 3), die Herstellung von Transportbeton und vorgefertigten tragenden Bauteilen nach Überwachungsklasse 2 bis 3,
 8. die Instandhaltung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,
 9. die Ausführung von Abbrucharbeiten und
 10. fachbetriebspflichtige Tätigkeiten gemäß § 62 Abs. 4 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹⁸.

¹⁹ WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BFBl. I S. 2585) in der aktuellen Fassung

sind bei der Herstellung und Anwendung Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie besondere Vorrichtungen einzusetzen. Die erforderliche Ausbildung und berufliche Erfahrung der Fachkräfte sowie die erforderlichen Vorrichtungen bestimmen sich nach den entsprechenden Technischen Baubestimmungen (EiTB).

(2) Vor der erstmaligen Durchführung der Arbeiten nach Abs. 1 und danach für Tätigkeiten nach

1. Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 in Abständen von höchstens 3 Jahren

2. Abs. 1 Nr. 6, 9 und 10 in Abständen von höchstens 5 Jahren

ist gegenüber einer im Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen des DIBt genannten anerkannten Prüfstelle nachzuweisen, dass bei der Herstellung und Anwendung die vorgeschriebenen Fachkräfte und Vorrichtungen zur Verfügung stehen.

Anhang 1 Begriffsbestimmungen, Definitionen

1. Abnahmen (Zwischenabnahmen / Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten)

MA des EBA führen auf den Baustellen keine eigenständigen Abnahmen durch. Sie begleiten diese nur im Rahmen der Überwachung über die Erstellung von Eisenbahnanlagen gem. VV BAU im eigenen Ermessen.

Sie können z. B.:

- Tätigkeiten der PSV übernehmen oder diesen vertreten, falls die fachliche Qualifikation vorliegt (z. B. Fachstelle Standsicherheit),
- die Hinzuziehung von externen Fachkundigen bzw. PSV fordern,
- die persönliche Anwesenheit eines EBA-MA bei einer Abnahme festlegen und
- weitere, hier nicht genannte, gesondert durchzuführende Abnahmen, definieren.

Folgende Arten von Abnahmen werden bei der Erstellung von baulichen Anlagen betrachtet:

1.1 Zwischenabnahmen

Zwischenabnahmen werden durchgeführt, wenn Bauteile durch die weitere Bauausführung der Prüfung entzogen werden (z. B. Rohbauabnahme, Bewehrungsabnahmen, Abnahme der Planumsschutzschicht).

1.2 Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten

Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik geforderte Abnahmen mit besonderen Protokollierungen (z. B. Vorspannen der Spannglieder, Spanngliedverpressung, Vorspannung von HV-Schrauben und Erdankern, Lagereinstellung, Abnahme der Gründungssohle, Ultraschallprüfungen, Pfahlherstellung und -rammung).

1.3 Endabnahme

Endabnahme sind die zusammenfassenden Tätigkeiten der IBV gemäß Anhang 4 als Abgrenzung zur VOB-Abnahme.

2. Änderung einer Eisenbahnbetriebsanlage

Unter Änderung ist jede bauliche Maßnahme an einer bestehenden Eisenbahnbetriebsanlage zu verstehen, die zu Veränderungen im Grund- und/oder Aufriss dieser Anlage führt und mit dem Ziel erfolgt, die bestehende Anlage zu verlegen, neu zu dimensionieren, deren Funktion oder Gestalt zu ändern oder die Anlage zurück zu

bauen. Die Erweiterung einer Eisenbahnbetriebsanlage ist im Rechtssinn eine Änderung.

3. Allgemeine Anforderungen

Die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen stellt sicher, dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. Dazu gehören insbesondere die Tragsicherheit (Standssicherheit), die Betriebssicherheit, die Gebrauchstauglichkeit, die Gleisstabilität, der Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz sowie die Verkehrssicherheit und der Umweltschutz.

4. Anerkannte Regeln der Technik

Anerkannte Regeln der Technik sind auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende, in der Praxis bewährte und bei der überwiegenden Mehrheit der Anwender bekannte, sicherheitsrelevante Regeln. Hierzu zählen auch die vom EBA als „Technische Baubestimmungen“ verbindlich eingeführten Regeln

5. Anlagenart

Anlagenarten im Sinne dieser VV BAU sind gem. § 14 Abs. 3 Kategorien von baulichen Anlagen und sind fachgebietsbezogen benannt. Sie sind für die prozessorientierte Auswertung der Stichproben zusammengefasste, gleichartige (z. B. Brücken, Durchlässe, Stützbauwerke, Dämme) oder auch unterschiedliche (z. B. geotechnischer Ingenieurbau, sonstige KIB-Bauwerke, Bahnhofsanlagen) bauliche Anlagen. Die Anlagenarten dienen als Kategorien von Maßnahmen an baulichen Anlagen, an denen der Erfüllungsgrad des SMS der Eisenbahninfrastrukturunternehmen beim Erstellungsprozess geprüft und statistisch belastbar ausgewertet wird.

6. Ausführungsunterlagen

Ausführungsunterlagen sind rechnerische Nachweise und Ausführungszeichnungen als Nachweise zur Einhaltung der bauordnungs- und planungsrechtlichen Anforderungen. Dazu gehören im Hochbau auch Entwurfsunterlagen.

Im Hochbau zählen zu den vorzulegenden Ausführungsunterlagen nicht die Installations- und Heizungspläne.

7. Bauart

Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.

8. Bauaufsicht (Überwachung der Erstellungsprozesse)

Das EBA überwacht als Sicherheitsbehörde die Anwendung der Sicherheitsmanagementsysteme der Eisenbahnen, die eine Sicherheitsgenehmigung benötigen. Darunter fällt auch die Überwachung von Baumaßnahmen im Sinne dieser VV, mit der das EBA die CSM - Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 (CSM - Überwachung) umsetzt. Mit den Regelungen dieser VV und dem Überwachungsverfahren werden die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt und die hoheitliche Aufgabe der Bauaufsicht ausgestaltet.

9. Bauaufsichtliche Prüfung

Mit der bauaufsichtlichen Prüfung wird festgestellt, ob bei der Errichtung, Änderung und Abbruch einer baulichen Anlage die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die anerkannten Regeln der Technik und die Technischen Baubestimmungen eingehalten werden. Sie schließt die bautechnische Prüfung, die Prüfung hinsichtlich eisenbahntechnischer Belange sowie die Übereinstimmung mit den Vorgaben der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung ein. Unabhängig davon prüfen die Sachbereiche 1 im Rahmen der Vollzugskontrolle, inwieweit die Festsetzungen einer eisenbahnrechtlichen Zulassungsentscheidung durch den Vorhabenträger umgesetzt werden.

10. Baubeginn

Baubeginn im Sinne der VV BAU ist der Zeitpunkt des Beginns der eigentlichen Bauarbeiten auf der Baustelle. Bei umfangreichen Baumaßnahmen können auch abschnitts- oder gewerkebezogene Baubeginn Termine durch den BVB festgelegt werden.

11. Bauherr, Bauherrin (Antragsteller/-in)

Die Eisenbahnen haben zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung einer genehmigungspflichtigen Baumaßnahme geeignete BVB, BÜB, IBV sowie geeignete Unternehmen zu bestellen und aufgrund der Verpflichtung aus § 4 Abs. 3 AEG entsprechend qualifiziertes Personal zur Beurteilung der Auftragnehmer vorzuhalten. Dem Bauherrn obliegen gegenüber dem EBA die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen, Vorlagen und Nachweise.

12. Bauliche Anlage

Der Begriff der baulichen Anlage orientiert sich an der MBO. Bauliche Anlagen sind demnach mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder

wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Weiterhin orientiert sich der Begriff der baulichen Anlage an Anlage 2 der EIGV. (weiterführende Erläuterungen zu den in der EIGV benannten Begriffen sind kursiv hervorgehoben)

Diese hier beschriebenen baulichen Anlagen (hier weiter auch als Sachanlagen bezeichnet) sind in der Regel fachgebietsweise zugeordnet und beschrieben sowie im Folgenden beispielhaft und nicht abschließend aufgezählt:

Ingenieurbau

Zum Ingenieurbau zählen bauliche Anlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus, des allgemeinen Baus und des Erdbaus, insbesondere:

- Brücken, Tunnel, Galerien, Tröge, Querungen, Durchlässe, Hilfsbrücken einschließlich der zugehörigen Ausrüstungen (wie Lager, Fahrbahnübergänge, Geländer),
- Stützbauwerke, Abfangungen, flexible Stützbauwerke,
- Tiefgründungen, wie Bohr- und Rammpfähle oder Spundwände,
- Erdbauwerke, wie Unterbau oder Untergrund, Dämme, Einschnitte, Anschnitte, Böschungstreppen, Planumsschutzschicht,
- Frostschutzschicht,
- Entwässerungsanlagen,

Entwässerungsanlagen können Bestandteil von Erdbauwerken sein oder auch als eigenständige bauliche Anlagen errichtet werden. Für Entwässerungsanlagen sind die Planungen und Nachweise entsprechend der Einzugsgebiete/Vorflutbereiche zu erstellen.

- Wege, Straßen, Plätze,
- Bahnsteige, Laderampen, Ladestraßen,
- Lärmschutzanlagen,
- Masten und Ausleger einschließlich deren Gründungen zur Aufnahme von Anlagen der Beleuchtungs-, Energie-, Signal- und Telekommunikationstechnik sowie elektrischer Anlagen.

Oberbau

Die bautechnischen Anlagen des Oberbaus werden als Oberbauanlagen bezeichnet. Oberbauanlagen bestehen aus Gleisen, Weichen, Kreuzungen, Schienenauszügen und Hemmschuhauswurfvorrichtungen. Auf ihnen wird in zusammenhängender Form auf der freien Strecke und in den Bahnhöfen der Eisenbahnbetrieb abgewickelt.

Der Oberbau besteht aus Schienen, Schienenbefestigungen, Schwellen und Gleis-schotter als Schotteroberbau sowie auch aus bauartbedingten (bauartspezifischen) Konstruktionen der Festen Fahrbahn. Die Bahnübergänge gehören zum Fachgebiet Oberbau.

Hochbau

Zum Hochbau zählen bauliche Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung eine eigenständige Funktion besitzen, selbständig benutzbar sind, von Menschen betreten werden können, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen und über einen Dachabschluss verfügen. Hochbauten brauchen nicht durch bauliche Maßnahmen vollkommen umschlossen zu sein.

Zu den Hochbauten gehören insbesondere:

- Empfangsgebäude,
- Güterhallen, Schuppen, Baracken, Werkstattgebäude der technischen Betriebsbereiche (im Sinne der früheren Bahnmeistereien, Bauhöfe, Betriebs- und Ausbesserungswerke),
- Stellwerksgebäude, Bauten für Fernmeldeanlagen,
- Garagen,
- Bahnsteigdächer, Hallen, Einhausungen, Bahnsteigaufbauten, auch in unterirdischen Personenverkehrsanlagen,
- Bauten für Energieversorgungsanlagen, Bahnstromanlagen, Unterwerke,
- Schutzraumbauten der zivilen Verteidigung.

Bauliche Anlagen im Rahmen der bahnseits zu erstellenden und dem EBA zur Verfügung zu stellenden Baumaßnahmenliste orientieren sich jedoch auch am Begriff der Sachanlage (vgl. Nr.25) und bilden die Grundlage für die Stichprobenauswahl des EBA im Rahmen der Überwachung der Erstellung. Bei der Bildung einer Stichprobe bezogen auf eine Anlagenart dürfen z.B. im Oberbau oder Hochbau bauliche Anlagen zusammengefasst werden, siehe hierzu Leitfaden für die Überwachung der Erstellung.

13. Baumaßnahme

Unter Baumaßnahmen versteht man die Errichtung, die Änderung, den Abbruch bzw. die Beseitigung und die Instandsetzung von baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.

14. Baumaßnahmen Dritter

Baumaßnahmen Dritter sind - unabhängig vom Vorhabenträger oder der Art der Planfeststellung - Maßnahmen, mit denen weder temporär noch auf Dauer Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes geändert oder erstellt werden und somit der Bauaufsicht Dritter (Behörden) unterstehen.

15. Bauprodukte

Bauprodukte sind

1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,
2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie z. B. Fertigteilbahnsteige.

16. Bautechnische Prüfung

Die bautechnische Prüfung (gesetzlich geschützter Begriff) der Ausführungsunterlagen umfasst die Prüfung hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen (Standicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Wärmeschutz, Brandschutz, Schallschutz). Sie wird in Deutschland nach dem Vier-Augen-Prinzip durchgeführt, d. h. dass die Prüfsachverständigen vom EBA anerkannte, unabhängige und nicht an der Planung beteiligt sowie nicht in anderer der Unabhängigkeit entgegenstehender Funktion tätig sind bzw. waren.

17. Betriebsanlagen

Zu den Betriebsanlagen einer Eisenbahn i. S. d. § 18 AEG gehören die Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der Eisenbahn, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind.

Zu den Eisenbahnbetriebsanlagen gehören insbesondere:

- Gleisanlagen einschließlich des Verkehrsraumes der Bahn,
- Erdbauwerke (z. B. Dämme, Einschnitte),
- Ingenieurbauwerke (z. B. Brücken, Tunnel, Fahrbahnaufständierungen),
- Stellwerks-, Blockstellen- und Schrankenpostengebäude,
- Anlagen zur Bahnübergangssicherung,
- Signal-, Sicherungs-, Fernmeldeanlagen, Kabeltrassen,

- Bahnhofshallen, Empfangsgebäude, Güterabfertigungen,
- Werkstattgebäude der technischen Betriebsbereiche (im Sinn der früheren Bahnmeistereien, Bauhöfe, Betriebs- und Ausbesserungswerke u. ä.),
- Bahnhofsgaststätten und Anlagen der Servicebetriebe innerhalb von Betriebsanlagen,
- Bahnhofsvorplätze, soweit sie dem Zu- und Abgang der Reisenden dienen, ggf. auch Park&Ride-Anlagen,
- Zugänge zu Betriebsanlagen,
- Zufahrwege und Ladestraßen, Lagerplätze, Lagerräume und Einrichtungen auf diesen Flächen, soweit sie für den Güterumschlag auf Fahrzeuge des Schienenverkehrs und von diesen erforderlich sind,
- Anlagen für den elektrischen Zugbetrieb (z. B. Bahnstrom- und Bahnstromfernleitungen, Umformer-, Gleichrichter- und Unterwerke, Fahr- und Speiseleitungen),
- Weichenheizungs- und Zugvorheizanlagen,
- Betriebliche Abwasseranlagen, die der Behandlung und Beseitigung der in den Betriebsanlagen anfallenden Abwässer dienen,
- Tankstellen für Schienenfahrzeuge.

Die vorstehende Aufzählung enthält zwar wichtige und typische Eisenbahnbetriebsanlagen, dennoch besitzt sie lediglich Beispielcharakter und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Entscheidend für derartige Anlagen ist, dass sie mit dem Eisenbahnbetrieb räumlich und funktionell im Zusammenhang stehen.

18. Fachtechnische Prüfung und Freigabe

Die fachtechnische Prüfung ist die durch die BVB durchzuführende Prüfung der Ausführungsunterlagen, einschließlich der Bauzustände, auf Vollständigkeit, Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, der anerkannten Regeln der Technik sowie der behördlichen Entscheidungen z. B. im Rahmen von planungsrechtlichen Zulassungsentscheidungen oder Zustimmungen im Einzelfall. Sie bildet die Grundlage für die fachtechnische Freigabe durch die BVB, die Voraussetzung für den Beginn der Bauausführung ist.

19. Hinweise

Hinweise sind vorsorglich gemeinte Informationen, die der Bauherrin/dem Bauherrn keine konkrete Verpflichtung auferlegen und mit den Mitteln des Verwaltungszwangs nicht durchsetzbar sowie nicht anfechtbar sind.

20. Leitungskreuzungen

Leitungskreuzungen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind unterirdische Kreuzungen von Kabeln und Rohren mit Betriebsanlagen der Eisenbahnen.

21. Mangel

Unzulässige Abweichungen einer Anlage vom Sollzustand werden in Bahnregelwerken häufig als Mängel (z. B. Bauwerksmangel, Verkehrssicherheitsmangel etc.) bezeichnet. Hierbei handelt es sich im Sinne dieser VV um Verstöße gegen Regelwerke.

22. Nebenbestimmungen

Die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen richtet sich nach § 36 VwVfG. Zulässig sind die dort genannten Nebenbestimmungen (z. B. Befristungen, Bedingungen und Auflagen).

22.1 Auflagen

Mit einer Auflage wird der Bauherrin/dem Bauherrn ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG). Wird eine Auflage nicht erfüllt, so kommt der Widerruf des Verwaltungsakts (§ 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG) nach Fristsetzung zur Erfüllung der Auflage sowie auch der Zwang zur Erfüllung der Auflage in Betracht.

22.2 Bedingungen

Die aufschiebende oder auflösende Bedingung macht die Wirksamkeit des Verwaltungsakts vom Eintritt oder Nichteintritt eines ungewissen zukünftigen Ereignisses abhängig.

23. Nutzungsänderung

Nutzungsänderung ist diejenige Änderung der Nutzung, die durch veränderte Belastung oder Beanspruchung bauliche Maßnahmen oder eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit zur Folge hat. Darunter fallen z. B. Standsicherheitsnachweise, Brandschutznachweise oder sonstige, die Sicherheit und Ordnung des Bauwerkes betreffende, Nachweise.

24. Planungsrechtliche Zulassungsentscheidung

Unter dem Begriff der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung fallen eisenbahnrechtliche Zulassungsentscheidungen nach § 18 AEG, Planänderungen nach § 76 VwVfG, Verfahren nach § 78 VwVfG sowie Entscheidungen nach anderen Fachplanungsgesetzen des Bundes (z. B. FStrG).

25. Sachanlage

Sachanlagen sind bauliche Anlagen der Fachbereiche Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau und werden i. d. R. auch als eigenständige technische Plätze in der Anlagenverwaltung der Bahn (SAP-System) geführt und sind mit eigenständigen Bauwerksbüchern oder –heften dokumentiert. Sie sind praktisch die kleinste eigenständige bauliche Einheit (bauliche Anlage) einer Eisenbahnbetriebsanlage, die auch über deren Lebensdauer einer Inspektion unterworfen und einer ganzheitlichen Wartung unterzogen wird. Analog dazu (zu den techn. Plätzen von Anlagen im SAP der DB AG) werden diese baulichen Anlagen (=Sachanlagen) auch im EBA z. B. in DOWEBA als eigenständige Akten geführt.

26. SMS-Prozess

Im Sinne dieser Vorschrift diejenigen sicherheitsgenehmigten Verfahren, Vorkehrungen und Regelungen, die eine Eisenbahn in ihrem SMS getroffen hat, um die Anforderungen gem. Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2004/49/EG (Sicherheitsrichtlinie) zu erfüllen.

27. Stichprobe

Die Stichprobe (siehe § 17 Abs. 3 ff.) orientiert sich an den Anlagenarten und bezieht sich auf die Auswahl von Baumaßnahmen an baulichen Anlagen, bei denen eine Überwachung durchgeführt bzw. wahrgenommen wird; d. h., dass nicht bei jeder baulichen Anlagen eine stichprobenartige Überwachung erfolgt.

Die nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Auswahl erfolgt z. B. nach Größe, Art und Schwierigkeit des Baumaßnahme, mit dem Ziel einen aussagekräftigen Überblick über das Handeln der am Bau Verantwortlichen zu erlangen.

28. Technische Baubestimmungen

Die durch öffentliche Bekanntmachung des EBA als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln gelten als anerkannte Regeln der Technik.

29. Unternehmen

Unternehmen sind vom Bauherrn beauftragte Ausführende der Baumaßnahme; dies kann auch eine Arbeitsgemeinschaft sein. Ihre Pflichten und Verantwortungen sind im Abschnitt 2 festgelegt.

30. Überwachungspläne

- Jahresprüfpläne (für objektbezogene Überwachung)

Siehe § 20

- SiGe-Überwachungsplan (für prozessbezogene Überwachung)

Aus der Überwachungsstrategie wird für die Geltungsdauer einer Sicherheitsgenehmigung ein Überwachungsplan entwickelt, der bestehende Fragestellungen, eventuelle Aufsichtserkenntnisse zur SMS-Wirksamkeit sowie die Umsetzung von Nebenbestimmungen aus der SiGe behandelt. Im SiGe-Überwachungsplan werden die Überwachungsmaßnahmen priorisiert und bei Bedarf fortgeschrieben.

31. Überwachungsstrategie

Die gemäß EU-VO 1077/2012 geforderte Überwachungsstrategie ist in der VV Überwachung Anhang 1 beschrieben und wird durch die Überwachungspläne konkretisiert.

32. Vorläufige Nutzung

Die vorläufige Nutzung ist die teilweise oder vollumfängliche Nutzung einer baulichen Anlage vor der zwischenzeitlichen Betriebsaufnahme nach § 23 Abs. 5 EIGV oder der Inbetriebnahme nach § 14 EIGV.

33. Verstoß

Im Sinne dieser Vorschrift kennzeichnet der Verstoß die Feststellung eines Zustandes an einer Anlage oder Prozesses, der eine Abweichung von Sollvorgaben darstellt, die als anerkannte Regeln der Technik und/oder wesentlich für die Gewährleistung der Sicherheit gelten. Hierzu gehören insbesondere die im Textteil beschriebenen Sicherheitsvorschriften.

Anhang 2 Liste zur Prüfung des Sollprozesses

Prozess I: Planung
I.1: Prozessbeteiligte nicht oder nicht regelwerkskonform ernannt, bevollmächtigt, eingesetzt, handeln nicht regelkonform
I.2: AP formal nicht regelwerkskonform erstellt
I.3: AP fachtechnisch nicht regelwerkskonform erstellt
I.4: Prüfung der Prüfsachverständigen und/oder technische Freigabe sind nicht regelwerkskonform
I.5: Fehler beim Umgang mit / bei der Behandlung von Abweichungen von den a.R.d.T.

Prozess II: Baudurchführung
II.1: Prozessbeteiligte nicht oder nicht regelwerkskonform ernannt, bevollmächtigt, eingesetzt, handeln nicht regelkonform
II.2: Baudurchführung erfolgte ohne einer / einem oder nicht entsprechend der freigegebenen Ausführungsplanung / dem Planrechtsbeschluss
II.3: Erforderliche Abnahmen wurden nicht / nicht regelwerkskonform durchgeführt / umgesetzt / dokumentiert
II.4: Verwendung nicht regelwerkskonformer / nicht zugelassener Bauprodukte, Bauarten, Bauverfahren
II.5: Baudurchführungsdokumentation erfolgte nicht / nicht regelwerkskonform
II.6: Verkehrssicherungspflicht, Sicherheit des Eisenbahnbetriebs und Arbeitsschutzbestimmungen nicht eingehalten

Prozess III: Inbetriebnahme
III.1: Prozessbeteiligte nicht oder nicht regelwerkskonform ernannt, bevollmächtigt, eingesetzt, handeln nicht regelkonform
III.2: Zwischenzeitliche Betriebsaufnahme nach EIGV ist nicht regelwerkskonform durchgeführt / dokumentiert
III.3: Inbetriebnahmedossier / Technischer Sicherheitsbericht Teil IV formal nicht regelwerkskonform erstellt
III.4: Inbetriebnahmedossier / Technischer Sicherheitsbericht IV fachtechnisch nicht regelwerkskonform erstellt

Anhang 3 Erforderliche Unterlagen für die Überwachung der Erstellung

1. Allgemeine Anforderungen an Form und Inhalt der Unterlagen

1.1 Inhalt der Unterlagen

- Lage- und Übersichtspläne
- Bauzeichnungen zur Information über die Gesamtbaumaßnahme (M 1:100 oder größer)
- Erläuterungsbericht (Baubeschreibung mit Bauablaufbeschreibung)
- Bauablaufpläne, ggf. mit Darstellung von Bauzuständen und Betriebszuständen
- Bauzeitenplanung

Nur bei vertiefter Prüfung durch das EBA gemäß § 17 Abs. 8 sind vorzulegen:

- Baufreigaben des BVB mit fortlaufender Nummerierung sowie Nennung der Identifizierungsnummer aus der EBA Baumaßnahmenliste und den dazugehörigen Prüfberichten der PSV
- Ausführungspläne
- bautechnische Nachweise
- Verwendbarkeitsnachweise für die verwendeten Bauprodukte und Bauarten
- Nachweise gleicher Sicherheit bei Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik
- ergänzende Bau- und Betriebsbeschreibungen und Baupläne, Stellungnahmen, Gutachten (Baugrundgutachten, Rettungs- und Sicherheitskonzepte); siehe zusätzliche fachspezifische Anforderungen der Sachgebiete

1.2 Anforderungen an die Unterlagen

In den Ausführungsunterlagen müssen alle Festlegungen der Planfeststellung umgesetzt sein.

Lageplan: Darstellung der vorhandenen und geplanten Bebauung und der katastermäßigen Grenzen.

Bauzeichnungen: In den Bauzeichnungen/Ausführungszeichnungen müssen alle Festlegungen der Planfeststellung klar erkennbar und alle zur sicherheitstechnischen Beurteilung notwendigen Darstellungen enthalten sein. Wenn es für die Beurteilung der Baumaßnahme im Einzelfall erforderlich ist, sind bautechnische Details in geeigneten Maßstäben gesondert darzustellen.

Bau- und Betriebsbeschreibung: Die Baubeschreibung ist eine Ergänzung und Erläuterung der Bauzeichnungen. Sie soll die Angaben, welche nicht in die Lagepläne oder den Bauzeichnungen aufgenommen werden konnten, als klar gegliederte, kurze aber eindeutige Aufzählung enthalten.

1.3. Bautechnische Nachweise:

- **Standsicherheitsnachweis** entsprechend den a. R. d. T, einschl. Angaben zum Baugrund.

- **Brandsicherheitsnachweis / Brandschutzkonzept**

für Personenverkehrsanlagen nach dem „Leitfaden für den Brandschutz in Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes“; für die weiteren baulichen Anlagen nach den sonstigen anerkannten Regeln der Technik (hierzu siehe auch DB-Richtlinie 124)

Baulich und anlagentechnisch notwendige Maßnahmen müssen in den Bauzeichnungen bzw. in besonderen Brandschutzplänen dargestellt sein.

- **Schallschutznachweis**

Die Prüfung des Schallschutzes, soweit fallspezifisch geboten, ist durch Prüfzeugnisse oder Gutachten nachzuweisen.

- **Nachweis der Erfüllung der EnEV (Verordnung über energieeinsparenden Wärmeschutz und energieeinsparende Anlagentechnik bei Gebäuden, in der aktuellen Fassung)**

Für die Prüfung des Nachweises der Erfüllung der EnEV sind, soweit erforderlich, entsprechende Nachweise vorzulegen. Bei nach Landesrecht anerkannten Sachverständigen erstellten Wärmeschutznachweisen ist eine 4-Augen-Prüfung verzichtbar.

1.4. Form der Unterlagen

- **Bauanzeige** (gem. Anhang 5)

Die Bauunterlagen sind dem EBA gemeinsam mit der Bauanzeige für die aus der Baumaßnahmenliste ausgewählten Baumaßnahmen (Stichprobe) mindestens 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen. Bei stufenweise geplanten und realisierenden Bauvorhaben betrifft das die ersten auszuführenden Bauabschnitte.

Für zusätzlich in den Prüfplan der Überwachung aufgenommene Maßnahmen bzw. bei Sonderüberwachungen sind die Unterlagen nach besonderer Aufforderung unverzüglich dem EBA vorzulegen.

- **Einzureichenden Exemplare**

Eine Ausfertigung, weitere Exemplare können vom EBA nachgefordert werden

- Die Unterlagen sind in Papierform und/oder in elektronisch signierter Form (z. B. DE-Mail, e-Service) dem EBA zur Verfügung zu stellen.
- Bauanzeige, Ausführungspläne und statische Berechnungen mit Unterschriften.
- Die Unterlagen sind grundsätzlich bei Papiereingaben eigenhändig mit Datum ansonsten digital vom zuständigen Bauvorlageberechtigten zu unterschreiben.

2. Spezielle zusätzliche fachspezifische Anforderungen an die Unterlagen

I. Fachgebiet Ingenieurbau

- **Lageplan** (mind. M 1 : 1000) mit Darstellung der geplanten Maßnahme
- **Bauwerksübersichtszeichnung** mit Darstellung angrenzender und benachbarter Bauwerke

(alle wesentlichen Maße sind mit Bezug auf die Gleisachse darzustellen!)

Vorzulegen nach besonderer Aufforderung sind für einzelne Bauteile oder Bauzustände:

- Ausführungspläne (Schal- und Bewehrungspläne, Konstruktionspläne, Darstellung von Bauzuständen)
- Standsicherheitsnachweise und andere bautechnische Nachweise
- Weitere technische Unterlagen siehe insbesondere RII 804,
- Baugrunduntersuchungen und Baugrundgutachten

- Bauprodukte (bei Erdbauwerken ihre Zusammensetzung) und Bauarten
- Befestigung der Straßen, Wege und Plätze
- evtl. erforderliche unternehmensinterne Zustimmungen (Bauprodukte, Bauarten)
- Brandschutz, Sicherheits- und Rettungskonzepte (besonders für Tunnelbauwerke)
- sonstige Schutzmaßnahmen (z. B. in Wassergewinnungsgebieten)
- Zustimmungen Dritter (sofern zutreffend)

II. Fachgebiet Oberbau

- Neubau, Änderung von Strecken- und Bahnhofsgleisen:
 - Lagepläne M 1:500, bei sehr einfachen Verhältnisse ggf. M 1:1000
 - Begründungen und erteilte Ausnahmegenehmigungen für Abweichungen vom Regelwerk
 - Trassierungsentwürfe mit
 - Entwurfsgeschwindigkeit v_e und Höchstgeschwindigkeit H_g
 - Angabe der Belastung in Lt/d
 - allen Trassierungselementen
 - Nachweis der Fahrdynamischen und Oberbautechnischen Prüfung gem. Ril. 823.0900
 - Weichenskizzen
 - Unterlagen zu besonderen baulichen Anlagen im Bereich des Oberbaus z. B.: Bautechnischer Gewässerschutz bei Tankanlagen, Waschanlagen einschließlich der zugehörigen Leichtflüssigkeitsabscheider, von der Regel abweichende Oberbauarten usw.
- Neubau und Änderung von Bahnübergängen:
 - Kreuzungsplan M = 1 : 200 oder 1 : 250
 - Bewertung des Straßenverkehrs (Verkehrszählung)
 - Berechnung für BÜ ohne technische Sicherung (Ermittlung der Sichtflächen, Standorte der Pfeif tafeln usw.)

- Berechnung für BÜ mit technischer Sicherung (Ermittlung der Annäherungszeit; ggf. Räumrechnung)
- bei Erfordernis Schleppkurvenpläne und Höhenpläne

III. Fachgebiet Hochbau

- Lageplan (Maßstab mind. M 1:500), ggf. zusätzlich Übersichtsplan
- Bauzeichnungen (Im Regelfall Maßstab 1:100, analog der Bauvorlage- Bauprüf-VO der Bundesländer)

Vorzulegen nach besonderer Aufforderung sind für einzelne Bauteile oder Bauzustände:

- Verwendbarkeitsnachweise für die verwendeten Bauprodukte und Bauarten
- Nachweis gleicher Sicherheit bei Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik
- bautechnische Nachweise zur Stand- und Brandsicherheit sowie Wärme –und Schallschutz
- Konstruktionspläne,
- Bauzustandsdarstellungen,
- Bauzeitenpläne

Anhang 4 Zuordnung der Abnahmen zu den Durchführenden

Art	Abnahme durch	Abnahme unter Beteiligung von
Bauehelfe, einschl. HBR	BÜB / Fb KIB	
Bauehelfe, Schweißtechnik auf der Baustelle	Schweißfachingenieur/-in der ausführenden Firma und BÜB	in schwierigen Fällen PSV
Traggerüst, Freivorbaugeräte u. ä.	BÜB und fachkundiger Ingenieur/-in der Firma	PSV stichprobenartig
Verpressanker (Kurzzeit)	BÜB	Spezialtiefbaufirma, Nachprüfung ¹⁾ durch PÜZ-Stelle ²⁾
Verpressanker (Dauer)	BÜB	Spezialtiefbaufirma, stichprobenartige Überwachung durch PÜZ-Stelle Nachprüfung durch PÜZ-Stelle
Gründungssohle	BÜB	Tiefbaufirma <u>Ab GK 2³⁾</u> PSV oder Sachverständiger/-in nach DIN 4020 und gleichzeitiger Ersteller des Geotechnischen Berichts <u>Ab GK 3³⁾</u> PSV
Tiefgründung	BÜB	Spezialtiefbaufirma PSV
Erdung	zugelassene Elektrofachkraft	
Bewehrung	BÜB	in schwierigen Fällen PSV
Spannbewehrung	PSV	
Vorspannen Spannglieder	PSV	
Verpressen Spannkanäle	BÜB	anerkannte Überwachungsstelle, PSV stichprobenartig
Beton	BÜB	anerkannte Überwachungsstelle bei Überwachungsklasse 2 und 3
Stahlbau	BÜB oder Güteprüfdienst	
HV-Schrauben	BÜB oder Güteprüfdienst	PSV stichprobenartig
Schweißtechnik bei Werksfertigung	Güteprüfdienst oder PSV	bei Güteprüfdienst: PSV stichprobenartig
Schweißtechnik auf der Baustelle	Güteprüfdienst oder PSV	bei Güteprüfdienst: PSV stichprobenartig
Lager	BÜB	Zugelassene Lagerfachkraft der Lagerfirma
Oberbau im Bau- und Endzustand	BÜB	in schwierigen Fällen (z.B. Feste Fahrbahn) PSV
Brandschutz, soweit als Zwischenabnahme erforderlich	BÜB	in schwierigen Fällen PSV
Sicherheitstechnische Einrichtungen im Hochbau	Sachverständige/-r bzw. Sachkundige/-r entspr. Ril 124	EBA Merkblatt Wirk-Prinzip-Prüfung
Endabnahme (einschließlich Zwischenabnahmen als Teil der Endabnahme)		
Abnahme Rohbau	PSV	IBV
Abnahme Teilbauwerk	BÜB	Fb KIB, IBV
Endabnahme	IBV	Fb KIB, BÜB

Bemerkungen: Abnahme protokollpflichtige Tätigkeiten sind grau schattiert.

Alle Abnahmen sind zu protokollieren und urschriftlich zu autorisieren. Die BÜB haben alle Abnahmen zu begleiten. Fehlt den BÜB auf einzelnen Fachgebieten die erforderliche Erfahrung, Sachkunde oder Qualifikation, ist geeignetes Personal hinzuzuziehen (s. Abschnitt 2).

Die Beauftragung von PSV für die Abnahmen erfolgt durch die BVB.

PSV: Prüfsachverständige

Güteprüfdienst: Vom EBA zugelassener Güteprüfdienst

Fb KIB: Fachbeauftragter Konstruktiver Ingenieurbau

Markierung mit *

- 1) **Nachprüfung nach DIN EN 1537 u. DIN SPEC 18537**
- 2) **Für die Überwachung des Einbaus von Verpressankern anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstelle nach den Landesbauordnungen**
- 3) **Geotechnische Kategorie nach DIN 1054 in Verbindung mit Ril 836.1002 (3)**

Anhang 5 Bauanzeige

Eisenbahn-Bundesamt

Eingangsvermerk EBA:

Außenstelle

Sachbereich 2.....

.....

.....

BAUANZEIGE

I - O - BÜ - H - **Baumaßnahme** (EBA-Gz¹⁹:)

.....

.....

Neubau Änderung Erneuerung / Instandsetzung

Strecke²⁰

Strecken-Nr.:

Ort, Station:

oder von:

bis:

von km:

bis km:

Gleis der Richtung:

Gleis der Gegenrichtung:

von km:

bis km:

Gleis der Richtung:

Gleis der Gegenrichtung:

Baurecht

Planfeststellung gemäß § 18 AEG

Beschluss liegt vor: EBA-Gz²¹, Datum:

ist beantragt: Az²², Datum:

Baurecht nach § 18 AEG nicht erforderlich

¹⁹ Baumaßnahme EBA-Gz: EBA Geschäftszeichen, welches im Zuge der Überwachung der Erstellung von Baumaßnahmen vom Sachbereich 2 vergeben wurde.

²⁰ Strecke: Bei mehreren Strecken, sind diese mit allen erforderlichen Angaben auf einem gesonderten Blatt zu benennen.

²¹ Planfeststellung EBA-Gz: EBA Geschäftszeichen, welches im Zuge der Planfeststellung vom Sachbereich 1 vergeben wurde.

²² Planfeststellung Az: Aktenzeichen des Antragstellers im Rahmen der Planfeststellung.

IBG Antrag/Anzeige nach §§ 11 oder 15 EIGV: gestellt ja am:
 nein

EBA-Entscheidung zu Antrag/Anzeige Gz.:
vom:

Stand des EG-Prüfverfahrens Phase: nicht erforderlich

Termine (vsl.)

Baubeginn:

Geplanter Inbetriebnahmezeitpunkt:

Anzeigende Eisenbahn

.....

Name Projektleiter/in:

Anschrift:

.....

Tel.: Fax:

E-Mail:

Gz:

Prüfsachverständige/r (PSV)

Name:

Anschrift:

.....

Tel.: Fax:

E-Mail:

Stempelnummer:

Bauvorlagenberechtigte/r (BVB)

.....

Name:

Anschrift:

.....

Tel.: Fax:

E-Mail:

Bevollmächtigte/r (Vollmacht ggf. beigelegt)

Vertreter Bauvorlagenberechtigte/r (BVB)

.....

Name:

Anschrift:

.....

Tel.: Fax:

E-Mail:

Bevollmächtigte/r (Vollmacht ggf. beigelegt)

<p>Bauüberwacher/in Bahn (BüB)</p> <p>Name:</p> <p>Anschrift:</p> <p>.....</p> <p>Tel.: Fax:</p> <p>E-Mail:</p> <p><input type="checkbox"/> Bevollmächtigte/r (Vollmacht ggf. beigelegt)</p>	<p>Vertreter Bauüberwacher/in Bahn (BüB)</p> <p>Name:</p> <p>Anschrift:</p> <p>.....</p> <p>Tel.: Fax:</p> <p>E-Mail:</p> <p><input type="checkbox"/> Bevollmächtigte/r (Vollmacht ggf. beigelegt)</p>
<p>Bauausführende Firma</p> <p>.....</p> <p>Name Bauleiter/in:</p> <p>Anschrift:</p> <p>.....</p> <p>Tel.: Fax:</p> <p>E-Mail:</p>	<p>Inbetriebnahmeverantwortliche/r (IBV)</p> <p>Eisenbahn</p> <p>Name:</p> <p>Anschrift:</p> <p>.....</p> <p>Tel.: Fax:</p> <p>E-Mail:</p>
<p>Vorschlagende/r</p> <p>Eisenbahn</p> <p>Name:</p> <p>Anschrift:</p> <p>.....</p> <p>Tel.: Fax:</p> <p>E-Mail:</p>	<p>Bestimmte Stelle (BSt)</p> <p>.....</p> <p>Kontaktperson:</p> <p>Anschrift:</p> <p>.....</p> <p>Tel.: Fax:</p> <p>E-Mail:</p>

Unabhängige Bewertungsstelle (UBS)	Benannte Stelle (BS)
.....
Kontaktperson:	Kontaktperson:
Anschrift:	Anschrift:
.....
Tel.: Fax:	Tel.: Fax:
E-Mail:	E-Mail:

Der Anzeige sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Erläuterungsbericht (mit Angaben zu: Bauwerk, Baukosten, Bauverfahren, ggf. Bauzuständen, Standsicherheit, Bauablauf usw.)
- Entwurfszeichnungen (z. B. Übersichtsplan, exemplarische Grundrisse und Schnitte, Lageplan; Fotodokumentation)
- Weitere erläuternde Unterlagen bzw. Bemerkungen / Hinweise
.....
- Nachweise der gleichen Sicherheit / Ausnahmegenehmigungen²³
 - werden vorgelegt bis:
- Dokumentation zur Signifikanzentscheidung gem. CSM-Risiko
 - Sicherheitsbewertungsbericht
 - wird vorgelegt bis:.....

Anzeigende Eisenbahn

Ort: *Unterschrift:*

Datum: *Name in Druckbuchstaben:*.....

Funktionsbezeichnung:

²³ soweit erforderlich

Anhang 6 Pflichten der Bauvorlageberechtigten

Ergänzend zu den Ausführungen nach Abschnitt 2 haben BVB insbesondere die nachstehenden Pflichten zu erfüllen:

Die BVB legen alle zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderlichen Unterlagen vor (vollständig, aktuell, eindeutig → beurteilungsfähig), sofern dies nicht den IBV obliegt.

Die BVB bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Regelungen der Planfeststellung erfüllt werden.

Die BVB bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die EITB, ggf. die Vorgaben der TSI und die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden bzw. benennen die Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik und bringen die erforderlichen Nachweise bei, z. B. Nachweis mind. gleicher Sicherheit (§ 2 Abs. 2 EBO), UiG, ZIE.

Die BVB stellen das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller für die Baumaßnahme erforderlichen Fachentwürfe sicher.

Die BVB bestätigen mit ihrer Unterschrift die Einhaltung der Bestimmungen für Bauprodukte, Bauarten, Bauverfahren und Komponenten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der VV BAU.

Die BVB sind für die rechtzeitigen Bauanzeigen verantwortlich.

Anhang 7 Pflichten der Bauüberwacher/-in Bahn

Ergänzend zu den Ausführungen nach Abschnitt 2 haben die BÜB insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten zu erfüllen:

- Die BÜB stellen sicher, dass mit der (Teil-) Baumaßnahme erst begonnen wird, wenn hierzu alle erforderlichen Unterlagen, u. a. geprüfte und freigegebene Ausführungsunterlagen sowie erforderlichenfalls ZiE vorhanden sind.
- Die BÜB überwachen, dass die Baumaßnahme gemäß den geprüften und freigegebenen Ausführungsunterlagen erfolgt und zusätzliche Bestimmungen umgesetzt werden.
- Die BÜB informieren bei Planungsmängeln und/oder Ausführungsproblemen, die erst bei Bauausführung erkannt werden, die BVB und fordern die erforderlichen Planänderungen an.
- Die BÜB überwachen, dass die verwendeten Bauprodukte den auf den Ausführungsunterlagen ausgewiesenen Qualitätsvorgaben (u. a. Stahl- und Betongüte) sowie der EiTB entsprechen und dokumentieren dies.
- Die BÜB überwachen, dass die zum Einsatz kommenden Unternehmer die erforderliche Qualifikation und Ausrüstung besitzen. In Fällen, in denen besondere Qualifikationen, wie z. B. ein „großer Schweißnachweis“, gefordert werden, haben sie dies zu überprüfen und zu dokumentieren.
- Die BÜB überwachen den sicheren Betrieb auf der Baustelle, insbesondere die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen (bei Unternehmensarbeiten nur im Rahmen der Pflichten der Auftraggeberin) sowie das gefahrlose Ineinandergreifen von Unternehmensarbeiten.
- Die BÜB überwachen bei Bauzuständen, insbesondere beim Bauen unter dem rollenden Rad, dass jederzeit die Betriebs-, Stand- und Verkehrssicherheit - sowie bei Kreuzungsmaßnahmen auch für andere Verkehrsträger - gewährleistet ist.
- Die BÜB geben Bauzustände mit der zul. Geschwindigkeit für den Eisenbahnbetrieb frei, sofern sich dies nicht die IBV vorbehalten haben.
- Die BÜB überwachen die Einhaltung der Betra.
- Die BÜB zeigen dem EBA die Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten ggf. auch Zwischenabnahmen (mind. eine Woche vorher) an.

- Die BÜB führen die Abnahmen gemäß Anhang 4 durch und dokumentieren dies. In Fällen, in denen die BÜB hierzu nicht über ausreichende Fachkenntnisse verfügen, haben sie die Unterstützung durch entsprechende, qualifizierte Personen sowie Stellen sicherzustellen.
- Nachrichtlich:
Neben den vorgenannten Aufgaben obliegen den BÜB in der Regel weitere, (unternehmensbezogene) Aufgaben, wie z. B. Terminüberwachung, Einhaltung von VOB-Verträgen, nicht öffentlich-rechtlich relevante Qualitätssicherungsaufgaben.

Anhang 8 Pflichten der Inbetriebnahmeverantwortlichen

Ergänzend zu den Ausführungen des Abschnitts 2 haben die IBV insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten zu erfüllen:

- Die IBV haben dafür zu sorgen, dass die Inbetriebnahme dokumentiert wird. Sie führen im Sinne des Abschnitts 2. die Endabnahme gemäß Anhang 4 durch.
- Die IBV stellen sicher, dass dem Antrag auf Inbetriebnahme nach §§ 8 und 14 EIGV die erforderlichen Unterlagen und Erklärungen dem EBA zur Verfügung gestellt werden.
- Die IBV stellen sicher, dass bei nicht signifikanten Änderungen des Eisenbahnsystems, Nachweise geführt werden, die das sichere Bauen und einen betriebs-sicheren Zustand darstellen. Die Nachweisführung ist zu dokumentieren und im Rahmen einer stichprobenhaften Überwachung dem Eisenbahn-Bundesamt vorzu-legen.
- Die IBV überwachen bei Maßnahmen, die § 8 und § 14 EIGV unterliegen, dass die er-forderlichen Verfahrensschritte rechtzeitig eingeleitet werden und die erforderlichen Unterlagen hierfür termingerecht erstellt werden.
- Die IBV dokumentieren mit dem Antrag auf Inbetriebnahmegenehmigung, dass
 - die Arbeiten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, nach den Regelungen der VV BAU, den anerkannten Regeln der Technik, den Be-stimmungen der Zulassungen und ZiE sowie den dem EBA vorgelegten Aus-führungsunterlagen ausgeführt wurden.
 - die verwendeten Bauprodukte über den vorgeschriebenen Verwendbar-keits-nachweis verfügen und dementsprechend verwendet wurden
 - sicherheitsrelevante Mängel nicht vorhanden sind
 - die notwendige Anpassung der betrieblichen Regelungen erfolgt ist.
 - der Eisenbahnbetrieb ohne Einschränkungen / unter Berücksichtigung darge-stellter Nebenbestimmungen aufgenommen werden kann.

- Die IBV übergeben mit dem Antrag auf Inbetriebnahmegenehmigung:
 - die Aufstellung aller beim EBA zur Prüfung vorgelegten Ausführungsunterlagen und bautechnischen Nachweise
 - eine Liste aller Teil- und Zwischenabnahmen mit Angaben zum Datum der Abnahme, Durchführender, Ergebnisse sowie Termin und Ergebnis der Mängelbeseitigung (sofern erforderlich).
 - eine Zusammenstellung der angepassten betrieblichen Regelungen
 - eine Zusammenstellung der noch ausstehenden Unterlagen nach Anhang 3.
- Die IBV zeigen dem EBA bei Maßnahmen unter dem rollenden Rad den vorläufig, in eigener Verantwortung nach § 4 Abs. 3 AEG, bis zur abschließenden Inbetriebnahmegenehmigung weitergeführten Betrieb, an.
- Die IBV stellen noch ggf. vorhandene Mängel lt. Abnahmeniederschriften dem EBA dar und überwachen deren Beseitigung.

Anhang 9 Erstellung und Prüfung von Brandschutznachweisen und -konzepten (BSK) für Eisenbahnbetriebsanlagen

(in Anlehnung an das allgemeine Baurecht (MBO))

Zeile	Einstufung der Gebäudeart	Anforderung an Erstellung / Prüfung
1	<p>⇒ bis Gebäudeklasse 3²⁴</p> <p>d.h. - Gebäude bis OKFB < 7 m, - Anzahl NE nicht begrenzt, - Größe NE nicht begrenzt</p> <p>soweit nicht in Zeile 3</p>	<p>⇒ Wenn Erstellung durch einen Planer/eine Planerin mit Erfahrungen im Fachgebiet Brandschutz; Alternative: siehe Zeile 2</p> <p>keine Prüfung erforderlich</p>
2	<p>⇒ Gebäudeklasse 4</p> <p>d.h. - Gebäude bis OKFB < 13 m, - max. Größe einz. NE: 400 m² - Anzahl NE nicht begrenzt</p> <p>soweit nicht in Zeile 3</p>	<p>⇒ Wenn Erstellung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Prüffingenieur /eine Prüffingenieurin/ Prüfsachverständige/n i. S. der MBO/LBO bzw. eine/n EBA-zugelassenen Prüfsachverständige/n oder - eine/n Fachplaner/-in mit nachgewiesener Brandschutzqualifikation.²⁵ <p>keine Prüfung erforderlich</p>
3	<p>⇒ Gebäudeklasse 5</p> <p>d.h. - Gebäude bis OKFB > 13 m, - Anzahl und Größe NE nicht begrenzt</p> <p>⇒ Sonderbauten (Definition nach § 2 (4) MBO)²⁶</p> <p>⇒ unterirdische Gebäude bzw. Personenverkehrsanlagen,</p> <p>⇒ Bahnsteige mit Nutzerzahl > 1000 P/Std. wenn deren Rettungsweg durch ein Gebäude führt²⁷</p> <p>⇒ Bahnsteighallen,</p> <p>⇒ Mittel- und Großgaragen,</p> <p>⇒ Industriebauten nach MindBauRL,</p>	<p>⇒ Erstellung durch: wie Zeile 2</p> <p>und</p> <p>Prüfung im 4-Augen-Prinzip durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EBA-zugelassene Prüfsachverständige oder - EBA

Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik, die die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit betreffen (technische Baubestimmungen oder materiell vergleichbare Festlegungen aus dem Länderrecht [z. B. Landesbauordnungen oder Sonderbauverordnungen]), bedürfen eines fachlich qualifiziert geführten Nachweises der gleichen Sicherheit (§ 2 Abs. 2 EBO bleibt unberührt) und grundsätzlich der Zustimmung des EBA. Die vorgenannte Regelung gilt nicht für Nutzungsänderungen in Bestandsbauten, wenn die bereits bewertete Abweichung von der beabsichtigten Nutzungsänderung nach Sachverständigeneinschätzung unberührt bleibt.

²⁴ Die nebenstehenden Regelungen gelten bis auf Weiteres sinngemäß auch für oberirdische Verkehrsstationen ohne Gebäude, soweit nicht in Zeile 3 der Tabelle enthalten.

²⁵ Die Qualifikation muss mindestens den im DB-Regelwerk (ggf. durch das jeweilige EIU) verbindlich festgelegten und mit dem EBA abgestimmten Anforderungen entsprechen.

²⁶ Punkt 6 von MBO § 2 (4) gilt nicht für „erdgeschossige“ Räume, die im Wesentlichen nur als Durchgang dienen.

²⁷ Für die Ermittlung der Nutzerzahl wird die Reisendenzahl an der jeweiligen Station durch die Dauer der Betriebsstunden an der jeweiligen Station dividiert.

Anhang 10 Anwendung und Funktionalität der Fachanwendung Baumaßnahmenstatistik (FA BMS)

Die Fachanwendung Baumaßnahmenstatistik (FA BMS) dient der Unterstützung der Überwachungstätigkeit der Sachbereiche 2 über den Erstellungsprozess gemäß VV BAU, der Erfassung statistikwirksamer Daten und deren Auswertung. Zusätzlich werden auch Daten aus den Inbetriebnahmeverfahren erfasst.

In der FA BMS werden die Metadaten (Fachgebiet, Name der Baumaßnahme, Strecke, etc.) aus DOWEBA genutzt. Eine erneute Eingabe ist daher nicht erforderlich. Hierfür muss die Baumaßnahme mit einer bereits angelegten DOWEBA-Akte und eine Überwachung mit einem vorhandenen DOWEBA-Vorgang verknüpft werden. Dies geschieht über das Kontextmenü „Fachanwendung“ auf dem entsprechenden DOWEBA-Vorgang.

Die nicht in DOWEBA verfügbaren Daten werden in der Fachanwendung gepflegt. Das sind im Wesentlichen der Teilprozess (z. B. Überwachung während der Bauausführung), die Überwachungsart gemäß VV Überwachung und die eigentlichen Überwachungsergebnisse, also der ausgefüllte Prüfkatalog mit Angabe, ob ein Verstoß festgestellt wurde, der Kritikalität und der Verantwortlichen.

Anhand dieser Angaben wird nach Abschluss der Überwachung ein nicht mehr änderbares Überwachungsprotokoll generiert, welches automatisch in dem zur Überwachung gehörenden DOWEBA-Vorgang abgelegt wird. Bis zum Vorhandensein von mobilen Endgeräten kann auch ein Blankoprotokoll zwecks händischer Eintragung auf der Baustelle ausgegeben werden.

Auf Ebene der Baumaßnahme kann neben den aus DOWEBA stammenden Daten die Anlagenverantwortliche Stelle und der Name des Großprojektes, falls relevant, eingegeben oder geändert werden. In der FA BMS geänderte Daten werden an DOWEBA zurückgegeben. Außerdem werden hier sogenannte Aktivitäten erstellt (z. B. Durchführung einer Anhörung, Erteilung eines Kostenbescheides, etc.). Die Aktivitäten werden mit einem Status (offen/abgeschossen) und optional mit einer Frist (Datum) versehen. Alle Aktivitäten sind ebenfalls statistikwirksam, können also in den Auswertebereichen u. a. gezählt werden.

Den Anwendern stehen verschiedene Übersichten zur Verfügung mit denen einerseits Überwachungen und andererseits Baumaßnahmen tabellarisch aufgelistet und mittels gängiger Filter- und Formatierungsfunktionen anwendungsbezogen übersichtlich dargestellt werden können. Außerdem können die Listen zwecks individueller Auswertung z. B. in Excel ex-

portiert werden (gilt nicht für personenbezogene Daten), um für spezielle Fragestellungen Diagramme etc. erstellen zu können. Eine weitere Spezialansicht stellt alle Baumaßnahmen eines Sachbereiches dar, bei der u. a. erkennbar ist, ob die Baumaßnahme bereits abgeschlossen ist und ob sie noch offene Aktivitäten enthält. Außerdem wird die Anzahl der Überwachungen pro Überwachungsart und Teilprozess und die Anzahl von TAG-relevanten Überwachungen dargestellt.

Neben den mit Hilfe der Übersichten durchführbaren individuellen Auswertungen stellt die FA BMS insgesamt vier Standardauswertebereiche zur Verfügung: Sachbereich 2, TAG, Referat 21 und ZAG. Diese sind für einen frei wählbaren Überwachungsturnus generierbar, wenn es die Berechtigung des Anwenders zulässt. Ein/e Sachbearbeiter/-in aus dem Sachbereich 2 kann beispielsweise den TAG-Bericht für eine bestimmte Anlagenverantwortliche Stelle generieren.

Eine ausführliche Beschreibung und eine Darstellung sämtlicher Funktionalitäten enthält das „Benutzerhandbuch für die Fachanwendung Baumaßnahmenstatistik (BMS)“.

**Anhang 11 Mengengerüst für prozessbezogene Überwachung/
organisationsbezogene Überwachung**

Lfd. Nr.	Organisationseinheit	Tätigkeit des EBA	Häufigkeit
1.	EBL bzw. stv. EBL beim RB bzw. Eisenbahn	Überwachung der Ergebnisse der Audits bezogen auf den Erstellungsprozess	Alle 2a pro RB bzw. alle 4a bei sonstigen Eisenbahnen
2.	Für Ernennung BVB zuständige Stelle beim RB bzw. Eisenbahn	Überwachung der Ernennung bzw. Bevollmächtigung von BVB a) Kontrolle Papierprüfung b) Teilnahme an Feststellungsgespräch für BVB c) Kontrolle der maßnahmenbezogenen Bevollmächtigung externer BVB	jeweils alle 2a pro RB und ernennende Stelle bzw. alle 4a bei sonstigen Eisenbahn
3.1	Ausbildungs- bzw. Bestätigungsstelle für BÜB	Überwachung der Ausbildung und Prüfung von BÜB	1mal pro a pro ausbildende Stelle
3.2	Für Bevollmächtigung BÜB zuständige Stelle	Überwachung der Bevollmächtigung von BÜB	Alle 2a pro RB und ernennende Stelle bzw. alle 4a bei sonstigen Eisenbahn
4.	Für Ernennung und Überwachung der IBV zuständige Abteilung	Überwachung der Ernennung und Tätigkeit/Fortbildung der IBV	Alle 2a pro RB und ernennende Stelle bzw. alle 4a bei sonstigen Eisenbahn
5.	Für sekundäre Bauüberwachung zuständige Stelle	Überwachung der sekundären Bauüberwachung a) Kontrolle der Dokumentation der sekundären Bauüberwachung b) stichprobenweise Beteiligung an sekundärer Bauüberwachung vor Ort	jeweils alle 2a/pro RB und zuständige Stelle bzw. Eisenbahn

Anhang 12 Eisenbahninfrastrukturunternehmen und baumaßnahmenverantwortliche Stellen

Unternehmen	baumaßnahmenverantwortliche Stellen	Bemerkungen*
GF DB Netze Fahrweg		
DB Netz AG	Regionalbereiche, jeweils Geschäftseinheit Fern- und Ballungsnetze	Mit den 7 Regionalbereichen: Rb Nord, Rb West, Rb Ost, Rb Südost, Rb Südwest, Rb Süd, Rb Mitte
	Regionalbereiche, jeweils Geschäftseinheit Regionalnetze	
	Regionalbereiche, jeweils Geschäftseinheit Großprojekte	
	Regionalbereiche, jeweils sonstige (Werke und restliche Infrastruktur)	Zu den Werken der DB Netz AG gehören u.a.: Instandsetzungswerke für Hilfsbrücken (in Konz u. Hanau), Werk Oberbaustoffe Witten (mit den Standorten Weichenwerk Witten, Schwellenwerk Schwandorf, Brückenbalkenfertigung Nürnberg Passschienenlager Königsborn), Signalwerk Wuppertal (mit den Standorten Wuppertal und Magdeburg), Instandhaltungswerk Grunewald
DB Station & Service AG	Regionalbereiche	Mit den 7 Regionalbereichen: Nord, West, Ost, Südost, Südwest, Süd, Mitte
	DB Station & Service AG (Zentrale), Geschäftseinheit Großprojekte	
DB Bahnbau Gruppe GmbH	DB Bahnbau Gruppe GmbH, Zentrale	Zur DB Bahnbau Gruppe GmbH gehören u.a. die Werke/Standorte in Berlin, Dresden, Radebeul, Hoyerswerda, Hannover, Königsborn, Duisburg, Hanau, Konz, Oberhausen, Augsburg, Grünsfeld
Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-Straße GmbH	Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-Straße GmbH, Zentrale	Umschlagbahnhöfe (Abgrenzung zu den Betriebsanlagen der DB Netz AG ist zu beachten)
DB RegioNetz Infrastruktur GmbH	DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, Zentrale	Mit den Teilnetzen Erzgebirgsbahn, Kurhessenbahn, Oberweißbacher Berg- u. Schwarzatalbahn, Südostbayernbahn, Westfrankenbahn
DB Energie GmbH	DB Energie GmbH, Zentrale	Bezirke Hamburg, Lehrte, Köln, Dortmund, Halle, Dresden, Berlin, Rostock, München, Nürnberg, Karlsruhe, Stuttgart
		Betriebsbereich S-Bahnstromversorgung (Bezirk Berlin)
		Betriebsbereiche Tankdienste West, Süd u. Ost
GF DB Fernverkehr		
DB Fernverkehr AG	DB Fernverkehr AG, Zentrale	Werke: Köln-Nippes, Hamburg-Eidelstedt, Hamburg-Langenhäuser, Berlin-Rummelsburg, Leipzig Hbf, Frankfurt Griesheim, München Hbf, Basel, Hannover-Pferdeturm, Dortmund-Spächenfelde, Frankfurt Höchst; Griesheim
		Verladeterminale Sylt/Niebuß einschließl. Werk Niebuß (Sylt-Shuttle)

		Schiffahrt- u. Inselbahn Wangerooge
GF DB Regio		
DB Regio AG	DB Regio AG, Zentrale	Werkstätten in Freiburg, Haltingen, Stuttgart-Rosenstein u. Stadtpark, Nürnberg, Hof, Würzburg, München-Pasing, Kempten, Frankfurt u. –Griesheim, Limburg, Kassel Hbf, Hannover, Braunschweig, Bremen, Kiel, Rostock, Cottbus, Neuruppin, Berlin-Lichtenberg, Münster, Essen, Dortmund Bbf, Düsseldorf, Köln Deutzerfeld, Köln Nippes, Aachen, Karls-ruhe, Ludwigshafen, Halle, Magdeburg-Buckau, Dresden Altstadt, Leipzig, Erfurt, Trier
DB RegioNetz Verkehrs GmbH	DB RegioNetz Verkehrs GmbH, Zentrale	Werkstatt Mühlendorf
DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH, Zentrale	Werke in Ulm (Beringerbrücke, Am Wall) u. Tübingen
S-Bahn Berlin GmbH	S-Bahn Berlin GmbH, Zentrale	Werkstätten, Betriebswerke, Triebwagenhallen: Berlin-Schöneeweide (Hauptwerkstatt); Werke Berlin-Friedrichsfelde; Berlin-Grünau,, Berlin-Wannsee, Bernau, Triebwagenhalle Oranienburg, Erkner
S-Bahn Hamburg GmbH	S-Bahn Hamburg GmbH, Zentrale	Instandhaltungswerke Hamburg-Elbgaustraße, Poppenbüttel u. Ohlsdorf
S-Bahn München GmbH	S-Bahn München GmbH, Zentrale	Betriebswerk München-Steinhausen
S-Bahn Stuttgart GmbH	S-Bahn Stuttgart GmbH, Zentrale	Betriebswerk Plochingen
DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH	DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH, Zentrale	Werke u. Instandhaltungszentren: Neumünster, Bremen, Wittenberge, Paderborn, Dessau (Chemnitz), Cottbus, Krefeld, Kassel, Meiningen, Fulda, Frankfurt a.M., Nürnberg, München
GF DB Cargo		
DB Cargo Deutschland AG	DB Cargo Deutschland AG, Zentrale	Werke u. Außenstellen: Maschen (einschl. Ast Billwerder), Seelze (einschl. Ast Braunschweig, Osnabrück, Bremerhaven, Emden), Seddin (einschl. Ast Stendal u. Ziltendorf), Rostock, Halle (einschl. Ast. Magdeburg Rothensee, Senftenberg, Leipzig Engelsdorf), Mainz Bischofsheim (einschl. Ast Bebra/ Kassel), Köln-Gremberg, Hagen, Oberhausen, Mannheim, Saarbrücken (einschl. Ast Kornwestheim u. Offenburg), Nürnberg (einschl. Ast München Nord, Ingolstadt)
DB Intermodal Services GmbH	DB Intermodal Services GmbH, Zentrale	Umschlagbahnhof Kassel
Mitteldeutsche Eisenbahn GmbH	Mitteldeutsche Eisenbahn GmbH, Zentrale	Schkopau, Rüdersdorf, Böhlen, Rostock (soweit nicht in LEA-Aufsicht)
RBH Logistics GmbH	RBH Logistics GmbH, Zentrale	Gladbeck u. Zehlendorf (soweit nicht in LEA-Aufsicht)
Weitere EdB		
Usedomer Eisenbahn GmbH	Usedomer Eisenbahn GmbH, Zentrale	
DB Schenker AG	DB Schenker AG, Zentrale	Anschluss Eversween
DB Museum gGmbH	DB Museum gGmbH, Zentrale	Mit den Standorten Nürnberg, Koblenz, Halle (Saale)
DB Systemtechnik GmbH	DB Systemtechnik GmbH, Zentrale	Werk Freimann (München)
NE-Bahnen, die einer Sicherheitsgenehmigung nach §7c AEG bedürfen		

EVS - EUREGIO-Verkehrsschienennetz GmbH	EVS – EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH, Zentrale	Anschluss an Belgien
neg bzw. negSüderau Betriebs GmbH	neg bzw. negSüderau Betriebs GmbH, Zentrale	Anschluss an Dänemark
Bentheimer Eisenbahn AG	Bentheimer Eisenbahn AG, Zentrale	Anschluss an die Niederlande
SEHR+RS Stiftung Museumsbahn	SEHR+RS Stiftung Museumsbahn, Zentrale	Anschluss an die Schweiz
SBB - Schweizerische Bundesbahnen	SBB - Schweizerische Bundesbahnen, Zentrale	Anschluss an die Schweiz
Deutsche Regionaleisenbahn GmbH	Deutsche Regionaleisenbahn GmbH, Zentrale	Anschluss an die Tschechische Republik
nöEdB		
Sonstige bundeseigene Eisenbahninfrastruktur		u.a. Bundeswehr-Anschlüsse, Fernleitungs-Betriebs GmbH Tanklager in Kehl u. Bramsche, EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH

* Die unter Bemerkungen aufgeführten Organisationseinheiten, Werke etc. waren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser VV aktuell. Es können sich Änderungen ergeben.

Anhang 13 Baumaßnahmenliste

Die Vorlage für die Baumaßnahmenliste wird den Eisenbahnen als Excel-Datei im Internet zum Download zur Verfügung gestellt.

Die Festlegung bzgl. der Spalten orientiert sich an der Erfordernis jede Baumaßnahme über ihre Dauer eindeutig identifizieren zu können. Die Spalten der Tabelle sind dabei mit einer laufenden Nummer versehen.

Zur Information ist der Aufbau der Tabelle im Weiteren dargestellt. Dabei wurden zwecks Übersichtlichkeit die Inhalte der Spalten in Zeilen transponiert. Vorhandene Zeilenumbrüche entsprechen der Originaldatei. Verbindlich ist die Anwendung der Tabelle, die im Internet zur Verfügung gestellt wird. Eine Anpassung der Tabelle ist nicht zulässig. Die Weiterentwicklung (Anpassung bzw. Veränderung) des Aufbaus der Tabelle erfolgt ausschließlich durch Ref. 21.

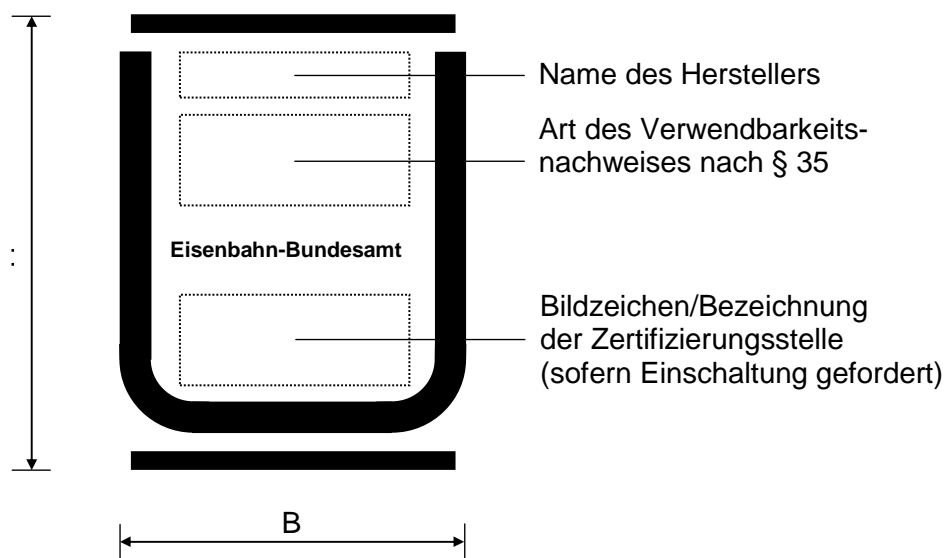
Hinweise für den Gebrauch der Tabelle:

- Baumaßnahme / Großvorhaben = Die bauliche Anlage ist entweder ein Einzelvorhaben oder Bestandteil einer größeren Baumaßnahme
- Bauliche Anlage gem. VV BAU = Stichprobe gem. VV BAU

Identifikationsnummer	RB	1
	Jahr	2
	lauf. Nr.	3
Örtlichkeit	Bundesland	4
	RB	5
	Bauort	6
	Projekt-/ Teilprojekt Nr.	7
Baumaßnahme	(Groß-) Projekt / Bezeichnung	8
	Bezeichnung der baulichen Anlage	9
	Aktenzeichen EBA (wird vom EBA erteilt)	10
	Anlagenart gem. VV BAU § 14 (3)	11
Strecke	Nr.	12
	km von	13
	km bis	14
	Ri	15
	Ge	16
	Anz. We	17
Bauart/Bauweise	Umbaulänge Gleis [m]	18
	Bauweise	19
	Abweichung a.R.d.T.	20

Bauzeit	Bauanzeige	21
	Baubeginn	22
	Bauende	23
Gewerk	I	24
	O	25
	BÜ	26
	H	27
Am Bau Beteiligte	BVB	28
	PL	29
	PSV	30
	IBV	31
	BÜB	32
Planrecht	Az	33
	Datum der letzten Änderung	34
EIGV	Anl. 4	35
	Anl. 5	36
Kosten	Bw.-Kl. / Zone HOAI	37
	vorläufige Schätzung Baukosten	38
Bemerkung		39

Anhang 14 Übereinstimmungszeichen (U-EBA-Zeichen)



Abmessungsverhältnis (Außenmaß):

$B : H = 1 : 1,33 (\geq 4,5 \text{ cm} : 6,0 \text{ cm})$